

**Geschichte der T&N/Telenorma
und
das Unternehmen in Urberach
(1937 - 1996)**

**von
Norbert Cobabus**

**Herausgegeben vom Verein für ein Forschungs-,
Ausstellungs- und Dokumentationszentrum
des ehemaligen Fabrikgeländes Ober-Rodener
Straße in Rödermark-Urberach**

Rödermark
2., überarbeitete Auflage 2011

Inhalt

Vorwort	5
Industriegeschichtlicher Hintergrund	12
Teil 1: Aufbauphase und Konsolidierung der T & N	
Gründung und Aufbau des Unternehmens bis zum Ende des Ersten Weltkriegs	21
Technische Entwicklung des Unternehmens bis zum Zweiten Weltkrieg, organisatorische Entwicklung bis 1933	34
Probleme der T&N mit dem NS-Regime bei der „Arisierung“ des Unternehmens	48
Kooperation der Leitung der T & N mit dem NS-Regime	66
Teil 2: Anfänge in Urberach und Kriegsjahre	
Errichtung von Werk III in Urberach während der NS-Zeit	96
Kriegsjahre: Kriegsproduktion	116
Kriegsjahre: Beschäftigung von Fremdarbeitern, Einsatz von Straf- und Kriegsgefangenen sowie Zwangsarbeitern und Dienstverpflichtung deutscher Personen	129
Kriegsjahre: Bombenangriffe und Kriegsende	149
Teil 3: Erste Nachkriegsjahre	
Wiederbeginn des Unternehmens nach dem Zweiten Weltkrieg	162
Spruchkammerverfahren zur T & N in Frankfurt am Main	178
Rückerstattungsverfahren zur T & N in Frankfurt am Main	200

Rückerstattungsverfahren zum Werk III in Urberach	208
Teil 4: Wirtschaftsaufschwung und Ende	
Weiterer Wiederaufbau und Ausweitung des Unternehmens bis 1980	215
Weiterer Lebensweg von Carl Lehner und Friedrich Sperl	228
Technische Entwicklung von T & N bis 1980	232
Privater Gleisanschluss von T & N in Urberach	242
Übernahme der T & N durch den Bosch-Konzern	245
Schließung von Werk III in Urberach	251
Weitere Entwicklung des Unternehmens bis 2005	254
Schriftliche Quellen	256
Bildanhang	262

Probleme der T&N mit dem NS-Regime bei der „Arisierung“ des Unternehmens

In der Zeit von Ende Januar 1933 bis Ende August 1939, also in der NS-Zeit vor Beginn des Zweiten Weltkrieges, wurde die allgemeine technische und organisatorische Entwicklung bei T&N erneut deutlich vorangebracht. Diese Jahre waren vor allem durch zwei Entwicklungen gekennzeichnet:

- Zum einen durch die schon skizzierten neuen technischen Entwicklungen, zu denen auch die Rekord-Nebenstellenanlagen sowie der Relaiswähler für vier Sprechstellen und eine Amtsleitung zählten. Das Relais stellte dabei eine herausragende Entwicklung in dieser Zeit dar. Des Weiteren kam dazu die damals noch neue Fertigung von Gehäusen und weiteren Werkteilen aus Kunststoff.
- Zum anderen durch die schon dargestellte weitere organisatorische Zusammenfassung des vorher weitgehend dezentral agierenden Unternehmens unter einer neuen gesamtunternehmerischen Führung, die sich vor allem zwischen 1935 und 1937 vollziehen sollte.

Damit festigte man eindeutig die technische Vorrangstellung des Unternehmens in Deutschland auf diesem nicht kriegsbezogenen Marktsektor. Auch nach dem Krieg konnte die T&N an dem bis 1945 erreichten technischen Entwicklungsstand wieder anknüpfen. Die organisatorische Zentralisierung konnte jedoch nicht verhindern, dass nun die bisherige enge Beziehung zur Reichspost eingeschränkt wurde.

In die Zeit ab 1933 bis 1934 fiel nun auch – nach der Aufgabe der früher durch Harry Fuld geplanten Verlegung der Zentrale von Frankfurt nach Berlin – der Erwerb eines neuen Grundstücks für die zu dieser Zeit unbedingt erforderliche Vergrößerung des Unternehmens in Frankfurt. Denn wie weiter oben schon angedeutet, hatte sich bereits ab 1929 gezeigt, dass die Fabrik an der Mainzer Landstraße dafür nicht mehr ausreichte. Auf Grund der Zentralisierung der Aufgaben am Hauptsitz des Unternehmens in Frank-

furt sowie der Einbeziehung in das vorbereitende Rüstungsprogramm des NS-Regimes wurde das Firmengelände in der Mainzer Landstraße 136-140 eindeutig zu klein für die neue Entwicklung und Produktion in mehreren elektrotechnischen Sparten. Daher wurde auf einem neu erworbenen Grundstück in der Kleyerstraße ein weiteres Werk errichtet. Es handelte sich bei diesem Standort um einen überwiegend südlich der Mainzer Landstraße zum Main hin gelegenen Bereich – aber westlich von Werk I liegend –, der bald mit einem privaten Gleisanschluss an die damalige Reichsbahn ausgestattet wurde, abzweigend in Nähe des östlich davon liegenden großen Postbahnhofs. Ab dieser Zeit gab es neben dem Werk I in der Mainzer Landstraße auch das Werk II in der Kleyerstraße.

Mit Beginn des NS-Regimes wurde die Firmenpolitik in der gesamten deutschen Wirtschaft von staatlicher Seite aus radikal umgestellt:

- Zum einen, um die innerbetriebliche Organisation, in der vorher vielfach die Gewerkschaften und darüber hinaus auch einige politische Parteien aktiv waren, unter nationalsozialistische „Gefolgschafts“-Kontrolle zu bekommen. Dazu erfolgte jetzt mit der Auflösung der KPD und SPD und später auch der anderen Parteien sowie der Zerschlagung der Gewerkschaften ab dem 02. Mai 1933 die automatische Eingliederung aller in den Betrieben verbleibenden Beschäftigten in die neu gegründete Deutsche Arbeitsfront (DAF).
- Zum anderen, um vor allem größere Betriebe von Anfang an auf die Kriegsrüstung vorzubereiten. Denn oberstes Ziel des Reichskanzlers und „Führers“ Adolf Hitler war es, die über Deutschland gekommene „Schmach“ nach dem Ende des Ersten Weltkrieges durch einen „Revanchekrieg“ zu tilgen. Daher arbeitete das gesamte NS-Regime von Anbeginn der „Machtergreifung“ auf einen neuen Krieg hin.

Auch auf die T&N sollten schon bald nach der „Machtergreifung“ beide vorgenannten Aspekte zukommen, sowohl die Um-

strukturierung der Betriebsorganisation im Sinne des Faschismus als auch die vorbereitende Kriegsproduktion.

Aus der NS-Zeit vor und während des Zweiten Weltkriegs sind heute nur noch wenige Original-Dokumente zu finden, aus denen die vorgenannten Sachverhalte bei der T&N hervorgehen. Auch in den offiziellen Firmenquellen ist hierzu nur wenig zu finden. Denn über dieses Kapitel der T&N-Firmengeschichte wird – wie bei fast allen anderen deutschen Unternehmen auch – bis heute weitgehend ein Mantel des Schweigens gelegt, so als hätte es diese Phase nicht gegeben. Alle von der T&N offiziell publizierten Darstellungen über diese Zeit sprechen daher lediglich die weitere technische und unternehmerische Entwicklung auf dem nicht kriegsbezogenen Sektor an.

Andererseits gibt es aber dennoch einige betriebsinterne Texte, unter anderem von einer schon während der NS-Zeit in Leitungsfunktionen der T&N tätigen Person, die zumindest einige nähere Aufschlüsse über das Geschehen während der NS-Zeit geben können. Doch dies stellt eine Ausnahme dar. Auch auf die bei der T&N ablaufende Kriegsrüstung wird hierbei in kurzer Form eingegangen, allerdings lediglich bezogen auf den Standort Urbach.

Immerhin widmen sich aber fast alle Schriften zumindest in groben Zügen dann der Zerstörung der Werke I und II in Frankfurt während des Krieges durch die Bombenangriffe der Alliierten.

So heißt es zum Beispiel in der Festschrift zum 70jährigen Bestehen von T&N aus dem Jahre 1969 „Telefonbau und Normalzeit 1899 – 1969“ auf Seite 13 zu diesem Zeitabschnitt lediglich:

„Jahren stürmischen Wachstums folgte eine Zeit der Stagnation, die durch die Weltwirtschaftskrise, durch den Tod von Harry Fuld im Jahre 1932, durch die nach 1933 folgenden nationalsozialistischen Pressionen und später durch schwere Kriegsverluste gekennzeichnet war.“

Welcher Art diese „nationalsozialistischen Pressionen“ waren, wird hingegen nicht genannt. Zudem wird auch nicht mit einem Wort in diesem Zusammenhang auf das in diesen Jahren entstehende weitere dritte Werk von T&N mit Standort in Urberach eingegangen. In der vorgenannten Festschrift aus dem Jahre 1969 zum 70jährigen bestehen des Unternehmens wird das Werk III in Urberach lediglich in einer Zusammenstellung bezogen auf das Jahr 1969 zusammen mit den anderen zu dieser Zeit existierenden bzw. geplanten Werken genannt. Ansonsten gibt es dazu keine weiteren Anmerkungen. Der unvoreingenommene Leser gewinnt dadurch den Eindruck, dass das Werk in Urberach auf ähnliche Weise wie auch die übrigen Werke entstand und tatsächlich neu von der T&N aufgebaut wurde.

Gleiches gilt auch für alle anderen offiziell publizierten Schriften über die T&N, sowohl für jene, die vor 1969 entstanden sind, als auch jene, die später erschienen. Sie enthalten allenfalls eine kurze formale und bezogen auf das Geschehen während der NS-Zeit wenig aufschlussreiche Erwähnung des Standortes in Urberach.

Es lassen sich über die kriegsvorbereitenden Entwicklungen in den Werken I und II in Frankfurt heute keine direkt darauf bezogenen Dokumente mehr finden. Auch die von der späteren Nachfolgefirma „Tenovis GmbH & Co. KG“ im Jahre 2004 dem Wirtschaftsarchiv in Darmstadt überlassenen Firmenakten geben darüber keinen Aufschluss. Vermutlich wurden entsprechende Unterlagen, soweit sie existiert haben, zuvor vernichtet. Was heute aus dieser Zeit noch in schriftlicher Form überliefert ist, ist zufällig erhalten geblieben oder existiert heute nur noch deshalb, weil es heimlich beiseite geschafft wurde, um – aus welchem Grunde auch immer – die Erinnerung daran auch für die Nachwelt zu bewahren. Trotzdem tragen die durch „Tenovis“ dem Wirtschaftsarchiv in Darmstadt im Jahre 2004 überlassenen Firmenakten zumindest zum Teil zur Klärung einiger Sachverhalte zu Beginn der NS-Zeit bei.

Auch in der Berichterstattung der Presse nach dem Zweiten Weltkrieg über den Faschismus wird lediglich auf die Probleme und Schwierigkeiten eingegangen, die T&N mit dem NS-Regime hatte. Mit keinem Wort werden jedoch die Umorganisation im Sinne des NS-Systems und die vorbereitende und später realisierte Kriegsproduktion erwähnt.

So steht zum Beispiel in der Ausgabe 5 des „aok-magazins“ aus dem Jahre 1988, die relativ breit über die Geschichte der T&N berichtet, folgendes :

„... Mit Hilfe der Gestapo [Geheime Staatspolizei, N.C.] und der Steuerfahndung versuchten die neuen Machthaber ein Devisen- und Steuerverfahren gegen die Firma aufzubieten, um das in ihren Augen durch seinen Gründer „jüdisch versippte“ weltoffene Unternehmen in die Knie zu zwingen. ...Wie bereits erwähnt begannen 1 Jahr nach dem Tode von Harry Fuld schwere Zeiten für das Unternehmen. Unter dem Druck von Boykottmaßnahmen, Auftragssperren und massiven Versuchen, die Firma zu enteignen, wurden in hektischer Eile 1936 Reorganisationen vorgenommen. Es blieben nur noch die Telefonbau und Normalzeit Lehner & Co. als Muttergesellschaft sowie die Telefonbau und Normalzeit GmbH als Produktionsgesellschaft für Telefonanlagen und Uhren übrig. Im Grund aber blieb wenig oder nichts. Als der Krieg 1945 endete, waren die meisten Uhrenanlagen im Hagel von Bomben und Granaten zerstört, so wie fast alle Werke, nicht nur in Frankfurt, sondern auch in anderen Orten. ...“

Wie ich weiter unten noch näher aufzeigen werde, ist diese Darstellung mit Hinblick auf das damalige Gesamtgeschehen bei der T&N nebulös abgefasst, ziemlich undurchsichtig und ohne nähere Kenntnisse der damaligen Vorgänge nicht richtig zu verstehen. Außerdem werden hier auch zwei verschiedene Formen von „Reorganisationen“ miteinander vermengt. Denn nicht alle Umorga-

nisationsmaßnahmen hingen damit zusammen, dass das Unternehmen seinerzeit „jüdisch versippt“ gewesen war, wie der damalige Sprachgebrauch lautete.

In einem Artikel der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 10. Oktober 1991 über T&N heißt es zu dieser Periode:

„... Als 1933 Hitler an die Macht gekommen war, hatte die Firma unter Schikanen zu leiden, die existenzbedrohend waren. Jüdische Mitarbeiter in der Unternehmensleitung sollten entfernt werden. Öffentliche Aufträge erhielt das Unternehmen nicht mehr. Zweifelhaftes finanzielle Forderungen wurden erhoben. Sie wurden notgedrungen erfüllt, so daß es nicht gelang, das Unternehmen zu Fall zu bringen. ...“

Dieser Bericht sagt zwar nichts über die Art der zweifelhaften finanziellen Forderungen aus, weist aber ansonsten ebenfalls auf den entscheidenden Punkt hin, warum T&N mit dem NS-Staat Schwierigkeiten bekam. Es waren dies die im Unternehmen verbliebenen jüdischen Gesellschafter, was angesichts der Tatsache, dass Harry Fuld selbst Jude war, in diesem antisemitischen Regime im Prinzip aber auch nicht verwunderlich war.

Und schließlich sagt ein kurzer Bericht in der „Frankfurt Neuen Presse“ vom 31. Januar 2004 zum 125jährigen Jubiläum der T&N zu diesem Zeitabschnitt folgendes:

„... Nach der nationalsozialistischen Machtübernahme 1933 begannen für das Unternehmen schwierige Zeiten. Fuld's Firmen wurden „arisiert“, die jüdischen Gesellschafter mussten ausscheiden.. ...“

Diese knappe Darstellung spricht denselben Punkt noch einmal an und erwähnt dazu das damalige Schlüsselwort: „Arisierung“.

Warum aber die „Arisierung“ in diesem Unternehmen schon bereits so früh und nicht erst wie bei vielen anderen privatwirtschaftlichen Unternehmen nach der „Reichskristallnacht“ 1938 einsetzte, werde ich weiter unten noch genauer darstellen.

Bezüglich der damaligen Umstrukturierung der T&N kann auf zwei betriebsinterne Publikationen zurückgegriffen werden. Über die Einbeziehung von T&N in die Kriegsproduktion enthalten aber auch sie nichts. Bezüglich des Verhaltens maßgeblicher Personen in der Leitung von T&N während des Zeitabschnittes von 1933 bis 1945 gibt zumindest einer dieser beiden betriebsinternen Texte einige Hinweise und bezüglich des Standortes Urberach der andere Text.

Insgesamt gesehen ist man somit vorwiegend auf Quellen angewiesen, die sich außerhalb der offiziellen Verlautbarungen zur Firmengeschichte von T&N und der verschiedenen an die Presse weiter gegebenen Berichte erhalten haben. Immerhin gibt es dazu auch noch heute einiges, das bis vor kurzem nicht als existent galt. In diesem und den folgenden Kapiteln stütze ich mich daher zu einem erheblichen Teil auf diese früher verschollenen Quellen.

Fünf verschiedene Sachverhalte müssen bezogen auf den Zeitabschnitt beginnend ab 1932 bis zum Kriegsende 1945 auseinander gehalten werden:

- Zum Ersten die wirtschaftlich eingeschränkten Möglichkeiten des Devisenhandels und der Austauschgeschäfte mit ausländischen Firmenbeteiligungen insbesondere ab 1932, die sich unter der nationalistischen Perspektive des NS-Regimes noch verschärften.
- Zum Zweiten die von der T&N schon seit Anfang der 1930er Jahre angestrebte Zentralisierung des Unternehmens.
- Zum Dritten die auf einer neuen gesetzlichen Grundlage ab dem Ende des Jahres 1934 bei allen Kapitalgesellschaften vorzunehmende Zentralisierung.
- Zum Vierten die schnelle Einbeziehung der T&N durch den NS-Staat in die Rüstungsproduktion.
- Zum Fünften das Problem der „Arisierung“ der T&N auf Grund des jüdischen Gründers und weiterer nach seinem Tod in der Firma noch verbliebener jüdischer Mitgesellschafter.

Nachfolgend werde ich auf alle diese fünf Gesichtspunkte eingehen. Dabei beschränke ich mich allerdings im Wesentlichen auf jene Sachverhalte, die nach meiner Einschätzung im Zusammenhang mit dem späteren Standort in Urberach von Interesse sind.

In einem Artikel in den „TuN-Nachrichten“ aus dem Jahre 1949 über „50 Jahre Frankfurter Telefonbau“ von dem schon während der NS-Zeit in der Leitungsriege der T&N tätigen Mitgesellschafter Dr. Kurt Möllgaard heißt es unter der Zwischenüberschrift „Schicksalsschläge und Krisen“ unter anderem:

„Mit dem Ableben seines Gründers Harry Fuld im Jahre 1932 begann für das Unternehmen eine Zeit ernstester Sorgen und Gefahren. Bedeutete das frühe Ableben dieser großen Persönlichkeit schon einen schweren Verlust für das deutsche Geschäft, so war es von noch schwerwiegenderen Folgen für das Auslandsgeschäft, dessen Pflege sich Harry Fuld stets selbst vorbehalten hatte. Durch die Devisenabsperrungen der einzelnen Länder waren die Testamentsvollstrecker Harry Fulds in deren Hände die Führung des Unternehmens nach seinem Tode gelegt war, vor fast unlösbare Aufgaben gestellt. War es nun doch nicht mehr ohne weiteres möglich, bei Verlusten, die infolge der schweren Wirtschaftskrise in einzelnen Ländern eintraten, mit Mitteln aus dem Inland oder anderen Auslandsgeschäften helfend einzugreifen.
...“

Hier wurde in dem Artikel der erste schon während der Notverordnungs-Ära des Reichskanzlers Heinrich Brüning genannte Sachverhalt angesprochen. Es ging hierbei um die allgemein für alle deutschen Unternehmen geltenden Einschränkungen bei Auslandsgeschäften, die sich auch während der NS-Zeit fortsetzten. Da die T&N ein breites Export-, Vertriebs- und Produktionsnetz im Ausland besaß, war das Unternehmen ab dieser Zeit dadurch zweifellos wirtschaftlich in deutlichem Maße betroffen.

Damit komme ich nun zum zweiten und dritten der oben genannten Aspekte. Ab 1934 wurde gemäß der neuen politischen Linie unter dem NS-Regime die in Frankfurt ansässige Firma mit dem Namen „H. Fuld & Co. Telegraphen- und Telegraphenwerke Aktiengesellschaft“ in den Firmennamen „Nationale Telephon- und Telegraphen-Werke G.m.b.H. Frankfurt a.M.“ umbenannt und damit der Name des jüdischen Gründers der Firma getilgt. Dies hing mit der neuen politisch-weltanschaulichen Ausrichtung des NS-Staates zusammen und möglicherweise auch mit der zu dieser Zeit schon begonnenen „Arisierung“ innerhalb der Belegschaft des Unternehmens. Die politisch-weltanschauliche Ausrichtung schlug sich im Jahre 1934 unter anderem auch in einer neuen Betriebsordnung, wie sie nun allgemein von allen Unternehmen verlangt wurde, nieder.

Zusätzlich zu diesen ersten Maßnahmen der Neuausrichtung des Unternehmens ergab sich folgender weiterer Sachverhalt: Das zielstrebige Vorgehen der Nazis mit Hinblick auf einen geplanten „Revanchekrieg“ gegen die „Siegermächte“ des Ersten Weltkriegs verlangte unter anderem eine Zentralisierung der Unternehmen. Aus diesem Grunde wurde deshalb am 05. Juli 1934 das Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften beschlossen, zu der dann mit Datum vom 14. Dezember 1934 auch eine Durchführungsverordnung erlassen wurde.

Auf der vorgenannten neuen gesetzlichen Grundlage konnten nun aber bei der T&N auch die verschiedenen schon zuvor eingeleiteten Liquidationen der bisher eigenständigen Vertriebsunternehmen in den anderen Orten außerhalb von Frankfurt zügig vorangetrieben werden und ihre Übernahme in das Stammhaus in Frankfurt in das inzwischen auch dort vereinheitlichte Unternehmen geschehen. Es geschah dies also nicht erst auf Grund dieser gesetzlichen Maßnahme.

So wurde am 31. Oktober 1935 beschlossen, die Berliner Firma in das Stammhaus einzugliedern. Dasselbe galt auch mit gleichem Datum für die „Deutsche Schwachstrom-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ mit Sitz in Hamburg. Am 24.

November 1937 war dieser Prozess weitgehend vollzogen. Während des Krieges erfolgten bis weit in das Jahr 1943 hinein einige Liquidationen (z. B. Mitte Oktober 1943 die „Mitteldeutsche Telefon A.-G.“ in Dresden), so dass mit diesem Zeitpunkt die Zentralisierung des Unternehmens endgültig abgeschlossen war.

Mit Bezug auf das oben genannte Reichsgesetz zur Umwandlung von Kapitalgesellschaften aus dem Jahre 1934 wurden im Jahre 1935 unter der Aufsichtsrats-Leitung von Carl Lehner außerdem auch die beiden jeweils für sich eigenständig arbeitenden Unternehmen für die Telefonanlagen bzw. für die Uhren- und Zeitmessgeräte und anderen Fertigungsprozesse zu einer neuen unternehmerischen Einheit zusammengefasst. Der bisherige Firmenname „Nationale Telefon- und Telegraphen-Werke G.m.b.H. Frankfurt a.M.“ wurde nun wieder aufgegeben. Es wurde nunmehr die „Telefonbau & Normalzeit Aktiengesellschaft, Frankfurt a/M.“ gegründet und mit Datum vom 16. September 1935 in das Handelsregister eingetragen.

Damit komme ich nun zu dem vierten und fünften der oben benannten Sachverhalte. Dazu möchte ich zunächst eine weitere Textstelle aus dem Artikel von Kurt Möllgaard aus dem Jahre 1949 zitieren:

„Noch bedrohlicher wurde die Situation des Unternehmens, als im Jahre 1933 der Nationalsozialismus ans Ruder kam. Der damalige Staatssekretär im Reichspostministerium und spätere Reichspostminister Ohne-sorge, dem schon damals völlig die Leitung des Ministeriums unterstand, drohte mit der Abschaffung sämtlicher dem Frankfurter Unternehmen gehörenden Apparaturen, falls die Firma nicht binnen kurzem dem jüdischen Einfluß entzogen würde. Diese Drohung, verbunden mit dem Boykott zahlreicher behördlicher Stellen, u.a. auch der Stadtverwaltung Frankfurt a. M., zwang die Firma zu einer Trennung von einem Teil ihrer Sozien, die z. T. ein Menschenalter lang an der Entwicklung des Unter-

nehmens mitgearbeitet hatten, große Sachkenner waren und infolgedessen empfindliche Lücken hinterließen. Sie führte weiter zu dem Verlust eines großen Teils der leitenden Mitarbeiter in den Tochtergesellschaften. Die Situation, in die die Firma Fuld durch all dieses Ereignis gedrängt wurde, war umso gefährlicher, als die großen Konkurrenzunternehmen nicht davor zurückschreckten, im Wettbewerbskampf um – Aufträge politische Argumente in die Wagschale zu werfen.

Der große Verlust an leitenden Mitarbeitern machte eine grundlegende Reorganisation des Gesamtunternehmens auf gesellschaftsrechtlichem und verwaltungsmäßigen Gebiet erforderlich, mit dem Ziel einer weitgehenden Einschachtelung des Unternehmens bei gleichzeitiger Rationalisierung. ...“

In den folgenden Textpassagen werden jene Sachverhalte der Umorganisation des Unternehmens aufgeführt, die ich weiter oben schon erwähnt habe. Sie haben aber mit dem Problem der „Arisierung“ auch an der Firmenspitze der Hauptsitzes sowie einer Anzahl der im damaligen Deutschland an anderen Orten ansässigen Betriebe nichts zu tun. Hier werden also zwei verschiedene Sachverhalte miteinander vermischt.

Sodann heißt es aber in dem Text wie folgt:

„... Ende 1936 erfolgte die Umwandlung der Telefonbau und Normalzeit A.G. in eine Kommanditgesellschaft. [Dieses Datum ist – wie ich gleich noch verdeutlichen werde – falsch, N.C.] Durch diese Maßnahme hofften die im Inland verbliebenen Gesellschafter, das Unternehmen unabhängig von fremden Kapital-einfluß zu erhalten für die spätere endgültige Auseinandersetzung mit den ausgewanderten Sozien. Doch zur Ruhe sollte das Unternehmen immer noch nicht kommen.

Das Jahr 1937 brachte eine neue schwere Krisis durch ein mit Unterstützung der Gestapo [Geheime Staatspolizei, N.C.] betriebenes Devisen- und Steuerverfahren. Seinen Ursprung hatte es in verschiedenen Maßnahmen des Frankfurter Unternehmens, die das Ziel verfolgten, den ausgewanderten jüdischen Freunden bei der Gründung einer neuen Existenz im Ausland behilflich zu sein. Das Verfahren erhielt durch die betont nazistische Einstellung der Behörden einen besonderen Grad der Bösartigkeit.

Die Tatsache, daß wirtschaftliche Transaktionen, für die übrigens die Genehmigung der Devisenbehörden vorlag, zu Gunsten emigrierter Juden erfolgt waren, führte zu terroristischen Maßnahmen der Gestapo gegen einen Teil der leitenden Gesellschafter. Dadurch wurden 2 Gesellschafter, die seit Jahrzehnten die Entwicklung des Unternehmens maßgebend beeinflußt hatten, ihrem Wirkungskreis entzogen, womit eine weitere empfindliche Lücke in der Führung des Unternehmens entstand.

Der nationalsozialistische Postminister Ohnesorge versuchte unter Mitwirkung des Amtes für Fernmeldetechnik der NSDAP das Unternehmen im Strudel der schwebenden verfahren an sich zu ziehen. Unter dem konzentrischen Druck von Gestapo, Partei, Postministerium, Finanzministerium, Reichswirtschaftsministerium, Staatsanwaltschaft und anderen Dienststellen versuchte man die Inhaber zu veranlassen, das Unternehmen gegen Aufrechnung der willkürlich aufgeblähten Steuerschulden an die Post abzutreten.

In langwierigen, zähen, über viele Jahre sich erstreckenden Verhandlungen gelang es dann schließlich, diese Angriffe abzuwehren und die Selbständigkeit des Unternehmens zu erhalten. Im Zusammenhang mit der Aufnahme einer neuen Gesellschaftergruppe, die dem Unternehmen neues Gesellschaftskapital zuführte, konnte

im Jahre 1941 die Steuerschuld geregelt und abgetragen werden. ...“

Soweit dieser Teil des Artikels, dem ich jetzt die Ergebnisse meiner weiteren Recherchen anfügen werde.

Mit Datum 25. Januar 1937 – und somit nicht Ende 1936 – wurde auf der Grundlage eines Gesellschaftsvertrags beschlossen einen Kommanditisten in das bisherige Unternehmen aufzunehmen. Mit Datum vom 09. März 1937 wurde die bisherige „Telefonbau und Normalzeit Aktiengesellschaft“ in die neu gegründete „Telefonbau & Normalzeit Lehner & Co. KG, Frankfurt a/M.“ umgewandelt, mit Hauptsitz in Frankfurt. Somit wurden nunmehr unter einem gemeinsamen Firmen-Dach die Fertigung und der Vertrieb zusammengefasst. Mit dieser Umwandlung des Firmennamens mit dem Namenszusatz „Lehner“ und der gleichzeitigen Umwandlung in eine Kommandit-Gesellschaft auf Grund eines eingetretenen Kommanditisten wurde aus dem Aufsichtsrat nun der „Beirat“, der aber die entsprechenden Funktionen wie ein ansonsten üblicher Aufsichtsrat in anderen Firmen wahrnahm.

Die Umwandlung mit dem Namenszusatz „Lehner“ erfolgte zu diesem Zeitpunkt im Zusammenhang mit dem endgültigen rechtlichen Nachvollzug der allgemeinen „Arisierung“ unter den Beschäftigten – zumindest am Hauptsitz in Frankfurt – und zudem auch dem durch den NS-Staat erzwungenen endgültigen Ausscheiden der bisher noch der Firma angehörenden jüdischen Gesellschafter und weiteren Personen jüdischer Abstammung mit Leitungsfunktion in den anderen deutschen Orten des Unternehmens. Die tragenden Gesellschafter der neuen Firma stellten nun Carl Lehner und weitere mit ihm verwandte Personen dar, die später auch als „Familie Lehner“ titulierte wurden.

Nachdem bald nach der Gründung dieser Kommanditgesellschaft auch der einzige Kommanditist ausscheiden und wegen der politischen Verhältnisse aufgrund seiner kritischen Haltung gegenüber dem NS-Staat zur Emigration gezwungen wurde, erhielt das Dach-Unternehmen von T&N noch im Laufe des Jahres 1937 den Namen „Telefonbau und Normalzeit Lehner Co, Frankfurt

a/M.“. Dieser Name sollte nun bis zum 30. Mai 1990 beibehalten werden. Der sich mit diesen Fusions- und Umbenennungsprozessen endgültig heraus-bildende Hauptsitz des so neu organisierten Unternehmens war – wie auch schon vorher – Frankfurt am Main. Die Geschäftszentrale verblieb weiterhin in der Mainzer Landstraße 136.

Außerdem wurde im Jahre 1937 die Frankfurter Vertriebsfirma, die bis dahin noch den Namen „Deutsche Privat-Telefon-Gesellschaft H. Fuld & Co.“ trug, in „Telefonbau & Normalzeit G.m.b.H.“ (zum Teil auch „Telefonbau und Normalzeit G.m.b.H.“ geschrieben) umbenannt. Auch hier wurde nun ebenfalls die „Arisierung“ durch die Tilgung des ehemaligen jüdischen Firmenbesitzers aus dem Firmennamen rechtlich nachvollzogen. Diese neue Firmenstruktur blieb auch nach Kriegsende erhalten.

Worin bestanden nun in diesem organisatorischen Zusammenhang und der mit der „Arisierung“ der Leitungsebene verbundenen Namensänderungen die besonderen Probleme der T&N mit dem NS-Regime?

Wie sich aus noch heute zugänglichen Unterlagen aus jener Zeit zu ersehen ist, ging es um die Verzahnung zweier Bereiche, die zueinander in Widerspruch standen:

- Die Option des Staates auf die technisch hervorragend ausgestattete Firma T&N mit Hinblick auf die Kriegsproduktion.
- Das diesbezügliche Hindernis, dass es sich bei der T&N um ein aus der Gründung und früheren Geschichte her „jüdisch versipptes“ Unternehmen handelte, und zwar bis in die Leitungsgremien hinein.

Aus der rassistisch-antisemitischen Sicht der Nazis konnte in die Kriegsrüstung aber nur ein unter „arischer Führung“ stehendes Unternehmen einbezogen werden. Das führte offensichtlich dazu, dass die bisher bestehenden guten Beziehungen der T&N zur Reichspost durch den NS-Staat erheblich eingeschränkt wurden. Die bisher zu einem nicht unbeträchtlichen Teil von dorthier kommenden öffentlichen Aufträge gingen unter dem Druck, die

Firma T&N in die Knie zwingen bzw. enteignen zu wollen, insbesondere an die Firma „Siemens & Halske“ über, die unter „arischer“ Leitung stand. So wurden alle früher mit der T&N abgeschlossenen öffentlichen Aufträge aufgehoben. Die T&N war deshalb zu einer Umorientierung gezwungen, was sicherlich ihren weiteren Weg in dieser Zeit bis zum Kriegsende in verschiedenerlei Hinsicht mit bestimmen sollte. Andererseits hatte man neben den öffentlichen Auftraggebern auf dem privaten Sektor viele Kunden, so dass diese Einschneidungen durchaus noch zu verkraften waren.

Die Leitungsspitze in der T&N um Carl Lehner bemühte sich nun darum, den an sie für eine Kriegsproduktion gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Deshalb wurde nun auch zügig mit der „Arisierung“ innerhalb der allgemeinen Belegschaft begonnen. Andererseits wollte T&N jedoch die früheren jüdischen Gesellschafter ihres Unternehmens und weitere jüdische Personen mit Leitungsfunktionen in den Betrieben an anderen deutschen Orten nicht verlieren – nicht zuletzt auch auf Grund des Testaments von Harry Fuld, mit dem Carl Lehner auf das Engste bis zu seinem Tode verbunden gewesen war. Vermutlich wurde schon ab 1934 seitens der Nazis auf die T&N Druck ausgeübt, das „jüdisch versippte“ Unternehmen auch auf der Gesellschafterebene zu „arisieren“. Aber die früheren jüdischen Gesellschafter und weiteren Leitungspersonen blieben aller Wahrscheinlichkeit nach noch bis gegen Ende 1936 in ihren bisherigen Funktionen. Die endgültige „Säuberungen“ wurden auf Grund des sich in den folgenden Jahren verstärkenden Drucks der NSDAP (Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei) und des NS-Staates im Jahre 1936 mit Übergang zum Jahr 1937 durchgeführt. Erst zu dieser Zeit mussten die jüdischen Gesellschafter das Unternehmen verlassen. Vermutlich dürften sie schon kurze Zeit danach ins Ausland emigriert sein, wo sie später alle lebten.

Dieser schleppende Vorgang nährte offensichtlich bei der NSDAP und dem NS-Staat den Verdacht, dass die in der T&N verbliebenen bisherigen jüdischen Mitgesellschafter bei ihrem er-

zwungenen Ausscheiden entschädigt wurden. Vermutlich wurde im Zusammenhang mit ihrem Ausscheiden – offensichtlich veranlasst durch Carl Lehner – tatsächlich auch mit den bisherigen jüdischen Gesellschaftern eine Regelung über einen finanziellen Ausgleich vereinbart, der ihnen mit bzw. nach ihrer Emigration ins Ausland zukommen sollte. Wie sich aus der heutigen Aktenglage und insbesondere aus dem nach dem Kriege dann stattfindenden Rückerstattungsverfahren erschließen lässt, wurde diese geplante Entschädigung aber nicht mehr realisiert. Es kam seinerzeit also ganz offensichtlich zu keiner Entschädigung dieser früheren jüdischen Gesellschafter seitens der T&N.

Trotzdem veranlasste dieser damalige verzögerte Prozess der „Arisierung“ bei der T&N auf der Gesellschafter- und weiteren Leitungsebene das NS-Regime dazu, gegen die T&N ein Verfahren mit einer schweren Devisen- und Steuerstrafe, die zugunsten des Reichspostministeriums gehen sollte, einzuleiten. Offensichtlich hatten die für diese Intervention maßgeblichen Stellen angenommen, dass die jüdischen Erben von Harry Fuld, die nach ihrem erzwungenen Austritt bei T&N ins Ausland emigrierten, bereits mit ihrem Ausscheiden aus der Firma entschädigt worden seien und auch im Ausland weitere Gelder erhalten würden. Die Firma stand auf Grund der gegen sie jetzt eingeleiteten Sanktionsmaßnahmen bald danach vor dem Konkurs. Das war aber erst eindeutig ab dem Jahr 1939 mit der endgültigen Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von rund 24 Millionen RM der Fall.

Im Jahre 1940 riefen die damaligen Gesellschafter um Carl Lehner daher auch einige Banken zur Hilfe, zu denen auch Dr. Otto Schniewind und Herbert L.W. Göring – ein Vetter von Hermann Göring – gehörten, und einige kapitalkräftige Gesellschafter aus der Firma bzw. dem Familienverband Thyssen, die dann die Forderungen der Reichsfinanzverwaltung erfüllen und die drohende Insolvenz abwenden konnten. Damit wurden zugleich aber die Weichen für eine weitere sich ab 1941 vollziehende Reorganisation gestellt. Die Auswirkungen dieser Reorganisations-

maßnahmen sollten nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs ihre Nachwirkungen haben.

Dieses Vorgehen der Nazis geschah jedoch trotz der gleichzeitig bestehenden Absicht, T&N verstärkt in die Kriegsproduktion einzubeziehen. Denn T&N gehörte auf Grund seiner modernen Technik im Fernmeldebereich, bei den Präzisionsuhren sowie der Sicherungs- und Alarmanlagen zu dem diesbezüglich schon bald nach der „Machtergreifung“ favorisierten Firmenkreis. Deshalb wurde die „Arisierung“ bei T&N bezogen auf die allgemeine Belegschaft auch früher vollzogen als bei der Mehrheit der privatwirtschaftlichen Betriebe, für die dies erst nach der „Reichskristallnacht“ angeordnet wurde. Und das war mit Sicherheit auch mit ein Grund dafür, weshalb der T&N seitens des NS-Staates im Jahr 1937 in Urberach ein Fabrikgelände ausschließlich für die Kriegsproduktion übereignet wurde. Unter diesbezüglich harmlos klingenden Decknamen für bestimmte Betriebsabteilungen oder ganze Werkstätten wurde in den für die Kriegsproduktion ausersehenen Firmen mit der Planung und Vorbereitung der Kriegsproduktion begonnen.

Ein solches sog. Doppelspiel – einerseits gegen eine Firma mit Repressionen wegen verzögerter „Arisierung“ vorzugehen, andererseits sie aber auch zugleich beschleunigt in die Rüstung einzubeziehen – stellte seinerzeit aber keineswegs einen Widerspruch dar. Denn für die Kriegsproduktion wurden damals auch andere dubiose Geldquellen aufgetan, die schon seinerzeit von aufrichtigen Bankfachleuten als unseriös bezeichnet wurden, wozu zum Beispiel auch Dr. Otto Schniewind gehörte, der jetzt zur T&N gestoßen war.

Daher wurde T&N einerseits wirtschaftlich unter Druck gesetzt, andererseits aber gleichzeitig auch für die Kriegsrüstung benutzt. Es spricht Einiges dafür, dass seitens des NS-Staates oder bestimmter NSDAP-Organisationseinheiten die Enteignung des Unternehmens von T&N zu Gunsten des Reichspost angestrebt wurde, um es mit einer neuen eigenen Führungsriege im

Rahmen des NS-Staates nutzen zu können. Dass es dazu schließlich nicht kam, ergab sich daraus, das T&N später – zumindest seitens eines Teils der Firmenleitung – bereitwillig mit dem NS-Staat kooperierte.

Kooperation der Leitung der T&N mit dem NS-Regime

Das oben genannte Doppelspiel des NS-Staates seitens der Leitung der T&N führte zu einem angepassten Verhalten, das schließlich in einer offenen Kooperation mit dem NS-Regime münden sollte, auch wenn nicht alle Leitungsmitglieder diese Ausrichtung voll mittrugen. Für diese Entwicklung waren aber die gegenüber der T&N ab 1936 ausgeübten Repressionen nicht alleine entscheidend. Auch die totalitäre und rassistische auf die Wirtschaft und die Betriebsstruktur ausgerichtete Politik des NS-Staates trug dazu bei. Um die Entwicklung von T&N während der NS-Zeit bis zum Kriegsende besser verstehen zu können, möchte ich deshalb zunächst die sich hierbei vollziehenden gesellschaftliche Veränderungen in ihren Grundzügen darstellen, ehe ich dann auf die Entwicklung in der Firma genauer zu sprechen komme.

Dieser Prozess begann mit der „Ausschaltung“ der KPD- und SPD-Mitglieder und der Zerschlagung der Gewerkschaften ab Anfang Mai 1933, was bald auch zur Beseitigung der Betriebsräte führte. Auf Weisung Hitlers wurde mit Unterstützung der NSDAP in den Betrieben die Nationalsozialistische Betriebszellen-Organisation (NSBO) aufgebaut und darüber als Dachverband im gesamten Reich die DAF (Deutsche Arbeitsfront). Alle verbliebenen Betriebsangehörigen – außer den „nichtarischen“ Personen und den „Fremdarbeitern“ aus „nichtbefeundeten“ Ländern – wurden in die DAF eingegliedert. Dies war formal zwar freiwillig, führte aber zu Repressionen, wenn man der DAF nicht beitrug. Die DAF-Mitglieder konnten aber später wegen „Unbotmäßigkeit“ welcher Art auch immer – verbunden mit entsprechenden persönlichen Nachteilen – wieder aus der DAF ausgeschlossen werden. In der DAF wurden die Arbeitgeber mit den Arbeitnehmern zusammengeschlossen.

Mit Gesetz vom 19. Mai 1933 wurden zudem auch „Treuhänder der Arbeit“ geschaffen, die alle Betriebe in jeweils bestimmten

Regionen beaufsichtigten. Auch wenn sie formal vor allem für die Lohn- und Tarifgestaltung zuständig waren, reichten ihre Kontrollbefugnisse sehr viel weiter in die Betriebe hinein. Diese Treuhänder unterstanden direkt dem Reichsarbeitsminister. In Hessen nannte sich diese Person „Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Hessen“. Diesem Treuhänder war auch das Unternehmen T&N, auf Grund seiner in Frankfurt am Main liegenden Zentrale, unterstellt.

Am 20. Januar 1934 wurde mit dem „Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit“ ein weiterer Schritt der Neustrukturierung der Betriebe getan. Es wurden nun „Führer des Betriebes“, kurz „Betriebsführer“, geschaffen und aus der Belegschaft an Stelle der früheren Betriebsräte sog. Vertrauensräte gebildet, die aber in dem von oben nach unten geltenden „Fürsorge-Treue-Verhältnis“ lediglich Erfüllungsdienst für die Betriebsführer zu leisten hatten. Die Belegschaft wurde nun zur „Gefolgschaft“ erklärt und in entsprechenden Betriebsordnungen wurden ihre Aufgaben festgeschrieben. Am 25. Januar 1934 wurde zudem die DAF grundsätzlich umorganisiert und damit noch enger an die NSDAP gebunden. Der Betriebsführer war direkt der Leitung der DAF bzw. auch weiteren staatlichen Institutionen wie zum Beispiel dem Treuhänder der Arbeit verantwortlich. Betriebsführer wurde bei der T&N zunächst Carl Lehner. Später – vermutlich ab 1937 – übernahm dann der älteste Sohn von Carl Lehner, der Techniker Carl Ludwig Lehner, diese Aufgabe.

In einer erhaltenen gebliebenen Betriebsordnung der „Nationalen Telephon und Telegraphen-Werke G.m.b.H. Frankfurt a.M.“, die mit Datum vom 21. September 1934 von dem damaligen Betriebsführer, seinerzeit vermutlich noch Carl Lehner, verkündet wurde, hieß es zu Beginn:

„Betriebsordnung

§ 1

Betriebsführung und Betriebsgefolgschaft verbinden sich im Betriebe zu einer nationalsozialistischen Be-

triebsgemeinschaft. Sie beruht auf gegenseitiger, vertrauensvoller Kameradschaft. Ihre Arbeit dient dem Wohle des Betriebs und damit dem Nutzen unserer Volksgemeinschaft.

§ 2

Die Betriebsgemeinschaft baut sich auf der Ehre eines jeden Volksgenossen auf. Alle Gefolgschaftsmitglieder haben sich dieser Tatsache bewußt zu sein und sich danach in ihrem dienstlichen und persönlichen Verkehr innerhalb der Betriebsgemeinschaft zu richten.

Über die Zugehörigkeit zur Betriebsgemeinschaft (Einstellungen und Entlassungen) entscheidet ausschließlich der Betriebsführer bzw. der von ihm hierfür beauftragte Stellvertreter nach Beratung mit dem Vertrauensrat. ...“

Die weiteren Ausführungen waren in ähnlicher Form wie auch noch bis heute in den Betriebsordnungen abgefasst. Betriebsordnungen dieser Art wurden damals in allen Betrieben erlassen.

Der Betriebsführer war vor allem für die Einhaltung dieser Betriebsordnung verantwortlich. Etwa um dieselbe Zeit des Jahres 1937 als Carl Ludwig Lehner neuer Betriebsführer wurde, dürfte auch Carl Lehnerts jüngerer Sohn, Fritz Lehner, als weiterer Gesellschafter des Unternehmens in die betriebliche Führungsriege aufgestiegen sein. Fritz Lehner interessierte sich als Dipl.-Ingenieur jedoch mehr für die technischen Abläufe im Unternehmen.

Diese neue Struktur verlangte von den Unternehmen gegenüber dem NS-Regime unbedingte Loyalität und somit auch ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft. Wenn auch die Mitgliedschaft in der NSDAP und die Übernahme bestimmter Parteiämter von den Betriebsangehörigen nicht unbedingt gefordert wurden, war doch zumindest die Zugehörigkeit der Leiter dieser Unternehmen zur NSDAP erwünscht. Wenn es dabei um Unternehmen ging, die mit vorbereitenden Rüstungsprojekten zu tun hatten, wurde

eine solche Mitgliedschaft jedoch notwendig. Das traf auch auf die T&N zu. Bereits 1933, spätestens aber 1934 waren sie daher in die Partei eingetreten; ab 1937 war dies ebenso in Urberach der Fall. Somit war auch Carl Lehner, der nach Harry Fulds Tod das Unternehmen leitete, selbstverständlich bald nach Beginn des NS-Systems in die NSDAP eingetreten. Das Gleiche galt auch für seine Söhne. Lediglich vier Personen in Spitzen- bzw. Leitungsfunktionen, die aber auch erste während des Krieges zur T&N kamen, traten der NSDAP nicht bei. Dies waren Dr. Otto Schniewind bei T&N ab 1940/41, Friedrich Sperl bei T&N ab 1941 und Dr. Carl Friedrich Goerdeler bei T&N ab 1943 bezogen auf Frankfurt sowie Johannes Dies, der von der T&N-Außenstelle in Berlin im Laufe des Jahres 1941 zum Werk III in Urberach kam und dort ab Anfang 1942 Leitungsfunktionen mit Sonderaufgaben übernahm.

Der älteste Sohn von Carl Lehner, Carl Ludwig Lehner, war neben seiner Funktion als persönlicher Gesellschafter vermutlich ab 1937 von der NSDAP und DAF zum neuen Betriebsführer des Unternehmens benannt worden. Er war seinerzeit aber nicht der Leiter der Geschäftsführung. Auf Grund der Konstruktion des Gesellschaftsvertrags des Unternehmens ab Frühjahr 1937 handelte es sich um jeweils eigenständige Funktionen. Die Geschäftsführung stand – wie in Unternehmen dieser Art üblich – unter dem Spitzengremium, hier dem Beirat, der jetzt den Aufsichtsrat abgelöst hatte. Der Betriebsführer hatte hingegen eine Sonderfunktion, die in typischer Weise mit dem NS-Regime und der NSDAP über die DAF verbunden war.

Im Verlauf des Krieges wurde Carl Ludwig Lehner seitens des NS-Regimes neben der vorher schon an ihn weiter gegebenen Funktion des Betriebsführers dann auch zum Rüstungsbeauftragten und schließlich auch zum Abwehrbeauftragten für das Unternehmen benannt. Im letzten Kriegsjahr sollte dann allerdings eine andere Person, ein Herr Venten, der zu dieser Zeit dem SD (Sicherheitsdienst des Reichsführers SS; SS = Schutzstaffel) angehörte, den Posten des Abwehrbeauftragten übernehmen. Als

Betriebsführer hatte Carl Ludwig Lehner eine enge Beziehung zur DAF und NSDAP. Als Rüstungsbeauftragter ergab sich jetzt außerdem eine enge Verbindung zur Wehrmacht, insbesondere zum Rüstungskommando, für die mit der T&N zusammenhängenden zuständigen Entwicklungsbereiche. Als Abwehrbeauftragter – wobei es um die Verhinderung der „Zersetzung“ der betrieblichen Gefolgschaft sowie später der „Kriegs- und Wehrbereitschaft“ aus betrieblicher Sicht und somit auch um die Abwehr von „Wehrsabotage“ ging – arbeitete er, bzw. im letzten Kriegsjahr dann Herr Venten, außerdem eng mit der Gestapo zusammen.

Insbesondere bei dieser letzten Aufgabe unterstützte ihn vor allem sein Schwager Dr. Ulrich Engel, der ebenfalls in das Geschäftsführungsgremium aufgerückt war. Zusammen mit Fritz Lehner in der Geschäftsführung und Carl Lehner an der Spitze des Unternehmens (Beiratsvorsitzender) bildete sich so in der Leitung der T&N die später von einigen anderen Gesellschaftern als „Familie Lehner“ bezeichnete Gruppe heraus.

Das Wirken der betrieblichen Leitung von T&N – ausgehend von Carl Lehner, Carl Ludwig Lehner und Ulrich Engel – möchte ich nachfolgend an einigen Beispielen darstellen.

Der Fall Offenstadt.

Leo Offenstadt, Deutscher jüdischer Abstammung, hatte vermutlich schon vor 1900 eine der beiden jüngeren Schwestern von Harry Fuld geheiratet. Daher war er von Harry Fuld ausersehen worden, nach der Gründung der Vertriebsgesellschaft in Hamburg im Jahre 1901 dort die Leitung zu übernehmen. Im Juli 1902 nahm er diese Arbeit auf und blieb dort 27 Jahre. Im Jahre 1929 verließ er die Hamburger Vertriebsfirma innerhalb des T&N-Gesamtunternehmens mit 59 Jahren.

Die Leo Offenstadt mit Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand zustehende Betriebsrente aus seiner Tätigkeit bei dieser Hamburger Vertriebsfirma in Höhe von monatlich 1.000 RM wurde nun bis zum November 1938 an ihn ausbezahlt. Danach verweigerte

das Unternehmen ihm die weitere Zahlung, hier auch als „Pension“ bezeichnet. Das veranlasste Leo Offenstadt eine Klage gegen das Unternehmen anzustrengen. In diesem Zusammenhang mussten zwei Rechtsanwälte, seinerzeit offiziell Konsulenten genannt, einer in Hamburg, wo er wohnte, und einer in Frankfurt am Hauptsitz der T&N, miteinander in dieser Angelegenheit korrespondieren. Auch die beiden Konsulenten waren jüdischer Abstammung. „Arische“ Rechtsanwälte durfte Leo Offenstadt als Jude nicht mehr nehmen. Die Beklagte „Telefonbau und Normalzeit Lehner & Co“ in Frankfurt betonte zu Prozessbeginn, der vor dem Arbeitsgericht in Hamburg stattfand, dass der Firmensitz in Frankfurt läge und somit der Prozess dort stattfinden müsse. In dieser Stellungnahme an das Arbeitsgericht in Hamburg vom 31. Dezember 1938 betonte sie dann außerdem, dass sie jedoch keinerlei Grund sähe, dem Kläger auf Grund seines früheren Arbeitsvertrages irgendeine Pension zu zahlen. Sie führte dazu unter anderem verschiedene Sachverhalte zu seinem damaligen Arbeitsverhältnis an, die einen solchen Anspruch angeblich ausschließen würden. Wie sich im weiteren Verlauf der arbeitsgerichtlichen Verhandlungen herausstellte, waren diese Argumentationen aber ohne Belang. Trotzdem ist in dieser Stellungnahme ein Argumentationsstrang sehr bedeutungsvoll, weil er typisch für eine bestimmte Argumentationsweise im Rahmen des NS-Regimes war. Er soll hier zitiert werden:

„...Vorsorglich wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass auch sachlich die Klage unbegründet ist. Die Kündigung des Vertrages vom 19.8.1929 erfolgte auf Grund der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem Deutschen Wirtschaftsleben vom 12.11.1938. Die Kündigungsbestimmungen dieser Verordnung beziehen sich auf leitende Angestellte eines Unternehmens. Es wird nicht bestritten werden, dass der Kläger als leitender Angestellter im Sinne dieser Verordnung anzusehen war. Richtig ist allerdings, dass die Verordnung ihrem Wortlaut nach nur von Angestellten spricht, die noch tä-

tig sind. Mit dieser Begründung kann aber ihre Anwendung auf den vorliegenden Fall keinesfalls verneint werden. Auch hier gilt der Grundsatz, dass die Gesetze nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen sind. Mit anderen Worten: es sind die Volksanschauung, der Zweck und die wirtschaftliche Bedeutung zu berücksichtigen. ... Wenn schon die völlige Ausschaltung aller Juden aus dem Deutschen Wirtschaftsleben vollzogen werden soll, ohne dass dadurch geldliche Belastungen für das Unternehmen entstehen, so kann erst recht nicht beabsichtigt sein, dass ein Unternehmen Leistungen für einen überhaupt nicht mehr tätigen Juden aufzubringen hat. Nicht zuletzt ist dabei zu berücksichtigen, welche Wirkungen es auf die Betriebsgemeinschaft seines Unternehmens haben würde, wenn man die Ansprüche des Klägers als begründet anerkennen wollte. Der im Wirtschaftsleben tätige deutsche Arbeiter will seine Arbeit letzten Endes zum Wohle des deutschen Volksvermögens leisten und nicht, um überhaupt nicht mehr tätigen Juden eine Versorgung zu gewährleisten.

...

Heil Hitler
[Unterschriften]“

Der hier zitierte Kündigungsgrund ist an Dreistigkeit nicht zu überbieten. Bezogen auf das Jahr 1929 wird hier eine Verordnung aus dem Jahr 1938, die also erst über 9 Jahre später erlassen wurde, angeführt. Das entspricht – wie so oft in der damaligen Zeit – der in der NS-Diktatur herrschenden Willkür, nämlich aktuelle Gesetze und Verordnungen rückwirkend anzuwenden und dies zumeist mit Erfolg.

Das Hamburger Arbeitsgericht entschied formal, dass der richtige Gerichtsstand in Frankfurt am Main sei. Somit begann nun der neue Prozess vor dem Arbeitsgericht in Frankfurt. Dabei wurde von vornherein – auf Grund eines kaum zu erwartenden

gänzlich positiven Ergebnisses zu Gunsten des „Juden Leo Offenstadt“ – ein Vergleich vorgeschlagen. Angeboten wurde Leo Offenstadt eine Pension von 500,-- RM pro Monat, wozu er sein Einverständnis signalisierte. Mit Datum vom 11. Februar 1939 entschied das Arbeitsgericht in Frankfurt zunächst, dass „eine Herabsetzung auf höchstens RM 300,-- monatlich“ gerechtfertigt sei. Gegen diesen Entscheid legte Leo Offenstadt wiederum Klage ein. Die T&N, die mit ihrem ursprünglichen Anliegen, ihm keine Pension mehr zukommen zu lassen, nicht durchgekommen war, unterstützte nun diesen Entscheid. In der Berufungsverhandlung sollte sich Leo Offenstadt – zumindest vom Grundsatz her – auf der Grundlage des dem vorangehenden Kompromissangebots durchsetzen. Denn das Arbeitsgericht in Frankfurt entschied in seiner öffentlichen Sitzung im Rahmen einer sog. Güteverhandlung vom 02. Mai 1939 folgendes:

*“... Die Parteien vergleichen sich wie folgt:
In Abänderung des zwischen den Parteien bestehenden Pensionsvertrages vom 19. August 1929 wird vereinbart, dass die Beklagte mit Wirkung vom 1. Januar 1939 an den Kläger bis zu seinem Lebensende eine monatliche Pension von 500. – Rmk. (i.W. Fünfhundert Reichsmark) zahlt. ...[Es folgen nun Aussagen zur Zahlungsweise und zu berücksichtigende Ansprüche aus seinen Eheverhältnissen, N.C.] ... Die Gerichtskosten werden geteilt, die aussergerichtlichen gegeneinander aufgehoben ...“*

Es sollte sich jedoch herausstellen, dass dieser Vergleich ins Leere lief, denn die T&N dachte nicht daran, an Leo Offenstadt irgendeine Pension zu zahlen. Sie wartete daher zunächst einfach ab, weil sie vermutete, dass die Zeit zu ihren Gunsten im Sinne der „nationalsozialistischen Weltanschauung“ arbeiten würde. Erst als Leo Offenstadt erneut seine Ansprüche anmeldete, intervenierte T&N beim „Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Hessen“. Dieser stellte darauf hin in einer Anord-

nung vom 08. Januar 1942 fest, dass die „Einstellung der Zahlung des Ruhegehalts“ an Leo Offenstadt zu Recht bestehen würde. Gegen diese Anordnung erhob Leo Offenstadt erneut über seinen in Frankfurt ansässigen jüdischen Konsulenten Klage bei der Spruchstelle des Arbeitsgerichts in Frankfurt, wobei er sich auf den am 02. Mai 1939 abgeschlossenen Vergleich berief.

Aus der mit Datum vom 31. Januar 1942 verfassten Klageschrift zur Antragsentscheidung an die Spruchkammer beim Arbeitsgericht in Frankfurt möchte ich nachfolgend zitieren:

„Der Antragsteller [Leo Offenstadt, N.C.] ist der Auffassung, dass die von dem Herrn Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Hessen unter dem 8.1.1942 getroffene Anordnung, wonach an ihn ein Ruhegehalt nicht mehr zu zahlen ist, die sich auf die Verordnung der Lohngestaltung vom 25.6.1938 in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 31.10.1941 stützt, ihm gegenüber nicht zutrifft.

Die Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 3.10.1941 ebenso die Durchführungsverordnung vom 31.10.1941 zu dieser Verordnung betrifft die rechtlichen Regelungen, die für die Beschäftigung von Juden gelten. Nach Auffassung des Antragstellers fallen aber hierunter nicht Ruhegehaltsvereinbarungen, die längst vor Erlass dieser Gesetze mit Juden getroffen sind.

Die Ministerialverordnung vom Dezember 1941, die die nicht anwendbaren selteneren Gesetzesvorschriften aufzählt, ist nach Auffassung des Antragstellers erschöpfend und aus der neuen gesetzlichen Regelung kann daher nicht entnommen werden, dass Rechtsansprüche aus längst abgeschlossenen Beschäftigungsverhältnissen seltener Art aufgehoben werden können“

In dieser Passage wird – wie in einem demokratischen Rechtsstaat üblich – auf den Aspekt verwiesen, dass später erlassene

Gesetze und Verordnungen nicht auf früher getroffene Sachverhalte rückwirkend angewendet werden dürfen. Diese Ausführungen stehen also im diametralen Gegensatz zu der oben zitierten „nationalsozialistisch-weltanschaulichen“ Rechtsauffassung von T&N.

Die mit diesem Fall befasste Spruchkammer kam am 17. März 1942 zu der Entscheidung, dass Leo Offenstadt, zunächst die Zwangsvollstreckung bezüglich der an ihn ausgebliebenen Rentenansprüche durchsetzen solle, bevor eine erneute arbeitsgerichtliche Entscheidung getroffen werden könne. Im Übrigen, so führte der zuständige Richter der Spruchkammer kommentierend aus, könne er sich aber

„wohl denken, dass man auch an Juden keine Pension mehr zahle, da Pension nach heutiger Auffassung als eine Fürsorge für frühere Angestellte angesehen werde, derartige Fürsorgemassnahmen nur Volksgenossen zugute kommen dürften.“

Leo Offenstadt ordnete nun über seinen Konsulenten die Zwangsvollstreckung an, die am 25. März 1942 erfolgte. Dabei kam es bei der T&N in Frankfurt zu einer Pfändung eines Doppelbücherschranks im Taxwert von 1000.-- RM und eines Schreibtisches im Taxwert von 150. - - RM. Der damit verbundene Versteigerungstermin, um Leo Offenstadt den Erlös zukommen zu lassen, wurde auf den 21. April 1942 festgesetzt. In einem Schreiben des Prozessbevollmächtigten von Leo Offenstadt vom 30. März 1942 an das Arbeitsgericht wurde noch einmal begründet, warum die Zwangsvollstreckung notwendig gewesen sei. Dies war zu diesem Zeitpunkt, zu dem die Diskriminierung der Juden eine neue Stufe erklommen und ihre Verschleppung in die Vernichtungslager bereits begonnen hatte, zweifellos ein mutiger Schritt von Leo Offenstadt, der damals in einem Altersheim in Hamburg lebte. Es war dies aber auch mutig seitens seiner beiden Konsulenten. Aber nicht ganz problemlos war auch die Verfahrensweise der Frankfurter Spruchkammer

und des Gerichtsvollziehers, der die Pfändungsmaßnahme durchführte und die Auktion anordnete.

Gegen diese Pfändungsmaßnahme reichte die T&N am 30. März 1942 vor dem Arbeitsgericht in Frankfurt eine Klage ein, um die Zwangsvollstreckung aufheben zu lassen und um den am 02. Mai 1939 getroffenen Vergleich endgültig für ungültig erklären zu lassen. Vermutlich wurde zur selben Zeit auch bereits seitens der T&N die DAF in diese Angelegenheit eingeschaltet. In der Begründung dieses Antrags hieß es:

„...Da nach der neuen Rechtssprechung auch ein Fürsorgeanspruch eines Juden gegenüber einem arischen Unternehmen nicht gegeben sein kann, weil der Jude nicht Gefolgschaftsmitglied und der arische Betrieb ihm gegenüber eine Fürsorgepflicht nicht hat, wäre bereits aus dieser neueren Rechtssprechung herzuleiten, dass eine Verpflichtung der Klägerin [T&N, N.C.] gegenüber dem Beklagten [Leo Offenstadt, N.C.] auch ohne die Anordnung des Reichstreuhänders nicht bestünde...“

Nun wandte sich auch das Arbeitsgericht an die DAF und stellte ihr sofort eine Kopie des Schreibens des Prozessbevollmächtigten von Leo Offenstadt vom 30. März 1942 zu. Es ging dort am 02. April 1942 ein. Außerdem wurde bereits am Tag nach der Klageerhebung der T&N, also am 1. April 1942, mit Beschluss des Arbeitsgerichts Frankfurt die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich vom 02. Mai 1939 einstweilen eingestellt, also rückgängig gemacht.

Leo Offenstadt ging also leer aus. Was ihm davon blieb, war lediglich die Zahlung einer Prozesskostengebühr in Höhe von 141,06 RM für die Vertretung vor dem Arbeitsgericht an seinen Konsulenten. Die Kostenrechnung hatte dieser ihm – möglicherweise in Voraussicht des Kommenden – bereits mit Datum vom 01. April 1942 zugestellt.

Die Angelegenheit war auf Grund der einstweiligen Anordnung des Arbeitsgerichts jedoch noch nicht zu Ende, denn es bestand

für Leo Offenstadt noch die Möglichkeit, gegen diesen Entscheid in einem nachfolgenden Prozess zu klagen. Dem kamen aber die staatlichen Instanzen zuvor. Denn mit Schreiben vom 13. April 1942 wurde seitens des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Hessen dem jüdischen Konsulenten Dr. Siegfried Israel Popper folgendes mitgeteilt:

„Auf Grund des § 10 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 31.10. 1941 haben Sie die Spruchstelle beim Arbeitsgericht in Frankfurt a.M. zur Entscheidung darüber angerufen, ob die von der Firma Telefonbau und Normalzeit Lehner & Co. in Frankfurt a.Main auf Grund meiner Anordnung vom 8.1.1941 [richtig 8.1.1942, N.C.] angeordnete Einstellung der Zahlung des Ruhegehalts an den Leo Israel Offenstadt in Hamburg zu Recht besteht. Sie haben weiterhin versucht, aus einem früher abgeschlossenen Vergleich die Zwangsvollstreckung gegen die Firma Telefonbau und Normalzeit durchzuführen.

Bei der Angelegenheit handelt es sich um das Ruhegehalt eines früheren jüdischen Beschäftigten. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass die Verfolgung des Anspruchs eines früheren jüdischen Beschäftigten auf Ruhegehalt, mit anderen Worten die Verfolgung eines Anspruchs auf ein arbeitsloses Einkommen in einer Zeit, wo die Gefolgschaftsmitglieder des Werkes bei stärkster Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft dem striktesten Lohnstop unterliegen, zu einer Störung des Betriebsfriedens führen kann. Ich halte es für ratsam, dass Sie diese Möglichkeit bei ihren weiteren Entschliessungen überlegen.

*In Vertretung :
[Unterschrift]“*

Ganz offensichtlich schaltete sich in diese Angelegenheit nun auch die Geheime Staatspolizei ein. Denn der jüdische Konsulent

aus Frankfurt sah sich genötigt, mit Schreiben vom 19. April 1942 an die „Geheime Staatspolizei, Abteilung II b 2 in Frankfurt am Main“ ein umfangreiches Rechtfertigungsschreiben zu schicken, in dem er darlegen musste, warum er Leo Offenstadt überhaupt gegenüber der T&N bezüglich seiner Ruhegehaltsansprüche vertreten hatte. Nach seinen diesbezüglichen Darlegungen teilte er in dem Schreiben der Gestapo mit, dass er auf Grund des Schreibens des Herrn Reichstreuhanders vom 13. April 1942 zunächst beantragt habe, das Verfahren ruhen zu lassen. Des Weiteren habe er seinen Mandanten von dem Schreiben des Reichstreuhanders in Kenntnis gesetzt

„und ihm anheimgestellt, ob er auf Grund dieses Schreibens die Pfändung nicht aufheben wolle.

Gleichzeitig habe ich meinem Mandanten mitgeteilt, dass ich auf Grund der Stellungnahme des Herrn Reichstreuhanders in dem Schreiben vom 13.4.1942 nicht mehr in der Lage sei, ihn zu vertreten. Ich habe ihn gleichzeitig gebeten, mir mitzuteilen, ob er sich zur Aufhebung der Pfändung entschliesse, oder evtl. das Verfahren persönlich fortsetzen wolle, damit ich entsprechend seiner Anweisung der Spruchstelle beim Arbeitsgericht berichten kann.

Hierauf steht die Antwort des Mandanten noch aus.

Ich werde jedenfalls, wie ich auch meinem Mandanten mitgeteilt habe, in der Sache nicht mehr auftreten ...“.

Der Partner-Konsulent aus Hamburg, Dr. jur. M. Israel Samson – „Zugelassen nur zur rechtlichen Beratung u. Vertretung von Juden“, wie der Briefkopf dies auswies, teilte dem in Frankfurt wohnenden „Herrn Konsulenten Dr. Siegfried Popper“ mit Schreiben vom 28. April 1942 (Eingang bei ihm am 30. April 1942) mit, dass er für die Niederlegung des Mandates Verständnis habe, denn auch er hätte so gehandelt. Er fährt fort:

„... auch ich beabsichtige jetzt nicht etwa das Mandat nach aussen zu übernehmen, möchte nur nach Möglich-

keit verhindern, dass der Mandant genötigt wird, entweder Versäumnisurteil gegen sich ergehen zu lassen oder an die Spruchkammer mit Anträgen heranzugehen. Auch ich halte übrigens die Zuständigkeit der Spruchstelle nicht für gegeben. Im Auftrag des Mandanten bitte ich Sie nun, die Pfändung sofort aufzuheben. Vielleicht erledigt sich dadurch die Sache, ohne dass ein Termin angesetzt wird, weil die Gegenpartei ein wesentliches Interesse an einer Entscheidung über die Kosten nicht hat. Sobald Sie die Pfändung aufgehoben haben, sehe ich keine Hindernisse mehr für Sie, die Mandatsniederlegung dem Gericht mitzuteilen. ...“

Noch am Tag des Eingangs dieses Schreibens, also am 30. April 1942, teilte Konsulent Popper sowohl dem Arbeitsgericht als auch der Gestapo in Frankfurt mit, dass er mit heutigem Tage die Mitteilung seines Mandanten erhalten habe, dass die Pfändung aufgehoben werden möge. Mit Datum vom 02. Mai 1942 wurde dieser Schritt dann vom Arbeitsgericht per Beschluss vollzogen.

Anzumerken ist noch, dass die „jüdische Konsulenten“, wie sie sich damals bezeichnen mussten, nach dem 01. September 1941 und der Einführung des in der Öffentlichkeit zu tragenden gelben „Judensterns“ mit dem aufgedruckten „Jude“, spätestens ab 1942 in offiziellen nach außen gerichteten Schreiben in Verbindung mit ihrem Namen den zusätzlichen Vornamen „Israel“ zu führen hatten, um als Jude jederzeit erkannt zu werden. Alle weiblichen Personen mussten jetzt zusätzlich den Vornamen „Sara“ (auch „Sarah“ geschrieben) führen. Immerhin unterzeichnete einer der beiden Konsulenten aber weiterhin seine Schreiben lediglich mit „gez. Dr. Siegfried Israel Popper“ und später nur mit „Jüdischer Konsulent“. Der damalige „deutschen Gruß“ (Heil Hitler!) durfte ab dieser Zeit von den Juden – sofern sie ihn vorher gebraucht hatten – ohnehin nicht mehr verwendet werden.

Der Fall Stiefel.

Dieser Herr mit dem Nachnamen Stiefel (Vorname leider nicht mehr zu ermitteln) hatte zunächst in der Vertriebsgesellschaft von T&N unter Leo Offenstadt in Hamburg gearbeitet. Später kam er in die Vertriebsgesellschaft Dortmund von wo aus er schließlich die Vertriebsstelle in Bielefeld leitete. Herr Stiefel, schwer herzkrank, – jüdischer Abstammung und verheiratet mit einer Frau „arischer“ Abstammung, Käte Stiefel – wurde am 27. August 1937 wegen „versuchter Rassenschande“, wie es hieß, verhaftet. Gemeint war damit auf Grund der „Nürnberger Gesetze“ vom Herbst 1935 der Verstoß gegen die sog. Blutschutzgesetze. Demnach war eine Mischehe zwischen „Juden und Deutschen“ verboten.

Die Untersuchung zog sich bis zum 07. Februar 1938 hin. An diesem Tage wurde er zu 1 ½ Jahren Gefängnis verurteilt, unter Anrechnung von 6 Monaten Untersuchungshaft, was darauf schließen ließ, dass das besagte Vergehen – nach damaliger Beurteilung Außenstehender – nur geringfügig gewesen sein muss. Sein Gehalt wurde ihm aber trotz der Verhaftung und der sich anschließenden Untersuchungshaft zunächst weiter gezahlt. Erst Mitte November 1938 kündigte die T&N in Frankfurt den mit ihm abgeschlossenen Arbeitsvertrag auf Grundlage der oben schon erwähnten „Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem Deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938“, die auch zur Aberkennung der Pensionsansprüche bei Leo Offenstadt geführt hatte. Das deutet darauf hin, dass die T&N sein „Vergehen“ bis dahin ebenfalls als geringfügig einstufte.

Nach dem Ende der Gefängniszeit von Herrn Stiefel wurde er nun aber nicht nach Hause entlassen, sondern kam für 11 Wochen – auf Veranlassung der Gestapo – in Schutzhaft. Aber auch danach wurde er nicht aus der Haft entlassen. Vielmehr wurde er nun mit Datum vom 07. Mai 1939 in das Konzentrationslager Dachau eingeliefert. Soweit die Darstellung in dem am 15. Mai 1939 zu diesem Fall endenden Briefwechsel zwischen Leo Offenstadt, seinem Konsulenten und Käte Stiefel.

Der Fall Sperl.

Es betraf dies in erster Linie **Friedrich Sperl**, damit im Zusammenhang aber auch einige weitere im Laufe des Krieges neu zur T&N kommende Personen. Deshalb werde ich nachfolgend auch auf sie und alle wesentlichen damit verbundenen Sachverhalte eingehen. Zunächst zur Vorgeschichte dieser anderen Personen und sodann auch der von Friedrich Sperl.

Dr. Otto Schniewind, der früher im Reichswirtschaftsministerium als Ministerialdirektor gearbeitet hatte und inzwischen bei einer Münchener Privatbank tätig war, trat im Frühjahr 1941 als Gesellschafter in die T&N als Mitglied des Beirats ein. Auf seine Vermittlung hin wurden der T&N als neue Gesellschafter mehrere Personen des Thyssen-Konzerns zugeführt, aber auch der Vetter Herbert Göring des Reichsmarschalls Hermann Göring. Damit floss dem Unternehmen T&N neues Kapital zu. Mit diesen Maßnahmen gelang es, nach langwierigen Verhandlungen die dem Unternehmen auferlegte Steuerschuld von gut 24 Millionen RM zu bezahlen und somit die drohende Insolvenz abzuwehren.

Auch Otto Schniewind gehörte zu jenen Personen, die nicht der NSDAP oder einer ihrer Organisationen beigetreten waren, und dabei weiterhin zu jenen Menschen, die sich immer gegen einen zu großen Einfluss der Partei in ihren beruflichen wie privaten Sphären zur Wehr setzten.

Friedrich Sperl wurde im Herbst 1941 in das Unternehmen von T&N geholt. Er war am 07. Januar 1897 in Bromberg geboren und gehörte während der gesamten NS-Zeit weder der NSDAP noch einer ihrer Organisationen an. Er hatte immer ein reserviertes Verhältnis zum System. Nach seinem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften trat er in den Staatsdienst Preußens, wo er bis zum Oberregierungsrat aufstieg. In dieser Zeit war er an Sanierungsmaßnahmen bei verschiedenen Sparkassen und Girozentralen tätig. 1933 wurde er Ministerialrat im Reichswirtschaftsministerium, leitete dort das Bankreferat und wurde zum Reichskommissar der Berliner Börse ernannt. Da er sich gegen den wachsenden Einfluss der NSADP auf die öffentlichen Kre-

ditinstitute wehrte, kam es zu Auseinandersetzungen mit der Partei und bestimmten Stellen des NS-Regimes, an dessen Ende er im Jahre 1937 wegen angeblicher staats- und parteifeindlicher Umtriebe ohne Pensionsansprüche aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden musste. Auf Grund seiner guten Bankbeziehungen wurde er jedoch 1938 Vorstandsmitglied der Rheinisch-Westfälischen Bodenkreditbank in Köln. Wie auch im Ersten Weltkrieg wurde er dann im Zweiten Weltkrieg zum Kriegsdienst eingezogen und dabei wiederum als Offizier eingesetzt. Schon bald wurde er auf Grund einer Dienstverpflichtung durch den Reichskommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens nach Berlin zurückbeordert, wo er das Referat für Industriebeteiligungen übernahm. Aber auch dort setzte er sich gegen eine zunehmende Einflussnahme der NSDAP zur Wehr, so dass er auch aus dieser Funktion schon bald wieder entlassen wurde.

Die Einbeziehung von Friedrich Sperl als Kommanditist in das Unternehmen wurde vor allem seitens der zuvor neu in die Firma eingetretenen Gesellschafter betrieben. Er wurde nun aber von allen Gesellschaftern einstimmig zum Leiter der Geschäftsführung gewählt, um das angeschlagene Unternehmen zu sanieren. Für den Betriebsführer sowie Rüstungs- und Abwehrbeauftragten Carl Ludwig Lehner entstand mit dieser Positionsbesetzung in der Leitung der Geschäftsführung nun jedoch eine ihm nicht genehme Konkurrenz.

Auf Bitten der neuen Gesellschaftergruppe des Thyssen-Konzerns und als deren Vertrauensmann siedelte Friedrich Sperl nun auch nach Frankfurt über. Schon bald führte die so entstandene Konkurrenz durch die neu besetzte Leiterposition in der Geschäftsführung mit Friedrich Sperl als neuem Gesellschafter sowie der neuen Gesellschaftergruppe zu heftigen innerbetrieblichen Streitigkeiten um die Vorherrschaft in dem Unternehmen zwischen der alten Gesellschaftergruppe um die „Familie Lehner“ und diesen neuen Gesellschaftern. Deshalb kam es **zur Einrichtung eines Schiedsgerichts**. In ihm wurde die neue Gesellschaftergruppe durch den Rechtsanwalt **Carl Heinrich Langbehn**

aus Berlin vertreten, der später wegen Verschwörung gegen das NS-Regime am 23. September 1943 verhaftet und am 12. Oktober 1944 in Berlin-Plötzensee hingerichtet wurde. Die Leitung des Schiedsgerichts übernahm seinerzeit Dr. Carl Goerdeler, und zwar auf Vorschlag der „Familie Lehner“.

Da klar geworden war, dass in den Auseinandersetzungen, die auf Seiten der „Familie Lehner“ vor allem von Carl Ludwig Lehner und seinem Schwager Dr. Ulrich Engel vorangetrieben wurden, Carl Lehner keine neutrale Vermittlerrolle würde spielen können, war vereinbart worden, dass er den Vorsitz im Beirat bis zur Schlichtung des Streits vor dem Schiedsgericht niederlegen sollte. So trat im Jahre 1943 Carl Lehner den Vorsitz im Beirat ab. In diese Funktion wurde im Mai dieses Jahres nun Dr. Carl Goerdeler gewählt, dem man die Schlichtung offenbar zutraute. Carl Goerdeler war am 31. Juli 1883 in Schneidemühl (Provinz Posen) geboren, war wie Friedrich Sperl ebenfalls kein Mitglied der NSDAP und stand dem NS-Regime ebenfalls distanziert gegenüber. Aus diesem Grunde nahm er im Jahre 1937 seine Wiederwahl zum Leipziger Oberbürgermeister nicht an und schied aus diesem Amt aus.

Friedrich Sperl und Carl Goerdeler, die schon seit Anfang 1932 einige Male miteinander beruflich zu tun hatten, arbeiteten nicht nur auf dem geschäftlichen Sektor gut zusammen, sondern pflegten auch darüber hinaus guten Kontakt, weil sie sich in Bezug auf ihre Einschätzung des NS-Staates ziemlich nahe standen. Auch bezüglich eines geplanten Attentats auf Adolf Hitler tauschten sie sich aus.

Das Attentat durch Oberst Claus Schenk von Stauffenberg am 20. Juli 1944 im Kommandobunker, der Wolfsschanze, in Ostpreußen auf Adolf Hitler sollte dann für beide eine einschneidende Wende im Unternehmen von T&N bewirken. Schon wenige Tage vor dem Attentat hatte Dr. Carl Goerdeler von seiner bevorstehenden Verhaftung – die Anordnung dazu erfolgte am 17. Juli 1944 – erfahren und war deshalb in seine Heimat nach Westpreußen geflohen, wo er sich versteckte. Dort wurde er jedoch

verraten und am 12. August verhaftet. Der Volksgerichtshof verurteilte ihn am 08. September 1944 zum Tode. In der Hoffnung, von ihm weitere Namen von an dem Attentat beteiligten Verschwörern – selbstverständlich auch durch Folterungen – erpressen zu können, wurde seine Hinrichtung hinausgeschoben. Diese fand schließlich am 02. Februar 1945 in Berlin-Plötzensee statt.

Friedrich Sperl, der auf einer der mit dem Attentat zusammenhängenden Listen für eine künftige Regierung als Staatssekretär im neuen Reichswirtschaftsministeriums gehandelt wurde, wurde am Abend des 02. August 1944 bei seiner Rückkehr von einer Geschäftsreise aus Berlin in Frankfurt in der Wohnung eines Mitgliedes des Vorstands von T&N verhaftet und am folgenden Tag nach Berlin ins Reichssicherheitshauptamt (RSHA) in der Prinz-Albrecht-Straße 8, gebracht, wo er schwer gefoltert wurde. Ab 1939 waren im RSHA die Gestapo, die SS und der SD zusammengefasst. Die Vorwürfe gegen Friedrich Sperl lauteten auf Hoch- und Landesverrat sowie Wehrsabotage. Am 06. August 1944 kam er nach Berlin Moabit in das Gefängnis in der Lehrter Straße, dann offensichtlich für kurze Zeit zurück in das RSHA und im September 1944 für kurze Zeit in das Konzentrationslager Ravensbrück, zusammen mit anderen in seinem Umfeld verhafteten Personen. Danach kam er wieder in das Gefängnis in der Lehrter Straße. Bis Ende Januar oder Anfang Februar 1945 blieb er im dortigen Gefängnis. Ohne eine förmliche Anklage gegen ihn zu erheben, wurde er sodann durch das RSHA in das KZ Sachsenhausen gebracht. Ende März oder Anfang April 1945 wurde er in das RSHA zurückgebracht. Schließlich wurde er am 08. April 1945 – nicht zuletzt auch auf Grund der hartnäckigen Intervention seiner Frau – aus der Haft entlassen. Die Entlassung war aber mit der Auflage verbunden, bei der T&N keine Funktionen mehr wahrzunehmen und auch nicht mehr nach Frankfurt zurückkehren. Dies musste er in einem entsprechenden Text durch Unterschrift bestätigen. Erst im Spätsommer 1945 sollte Friedrich Sperl dann nach Frankfurt zurückkehren.

Soweit diese notwendige Vorgeschichte. Vor diesem Hintergrund sind die nachfolgenden Ausführungen besser zu verstehen. In dem Artikel von Dr. Kurt Möllgaard aus dem Jahre 1949 heißt es dazu:

„... Noch bedrohlicher wurde die Situation, als im Verfolg des Attentats auf Hitler nicht nur der Vorsitzende des Beirats, Dr. Goerdeler, sondern auch sein Stellvertreter Dr. Otto Schniewind, zwei weitere Beiratsmitglieder der Frankfurter Geschäftsführung und Friedrich Sperrl von der Gestapo verhaftet wurden. ...“

Bis auf Dr. Carl Goerdeler und Friedrich Sperrl wurden die anderen Personen jedoch schon bald wieder frei gelassen.

Im Folgenden geht es um ein erst nach Ende des Zweiten Weltkriegs verfasstes Schreiben zu diesen Vorfällen. Es stammt von dem Juristen Dr. Carl Härle, der bereits während der NS-Zeit und ebenso auch nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs dem Beirat des Unternehmens T&N angehörte. Im späteren Verlauf des Krieges war er zum Stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats gewählt geworden. In diesem Schreiben von Carl Härle, vom 26. September 1945 an die „Telefonbau und Normalzeit Lehner & Co.“ führt er folgendes aus:

„...Geschäftsführende und persönlich haftende Gesellschafter [der T&N, N.C.] sind die Herren :

Friedrich Sperrl

C.L. [Carl Ludiwig, N.C.] Lehner

Fritz Lehner (z.Zt. Gefangenschaft)

Dr. Ulrich Engel (Schwager des Herrn Lehner)

Hermann Leichthammer

Dr. Harry Leichthammer (noch nicht zurückgekehrt)

Dr. Kurt Möllgaard.

Im Beirat der Telefonbau und Normalzeit Lehner & Co. sind die Gesellschafter vertreten. Vorsitz der Beirats sind die Herren:

- 1) *Senator h.c. Lehner, Frankfurt a.M.*
- 2) *Der schwedische Generalkonsul in München, Dr. Otto Schniewind, Teilhaber des an der Telefonbau und Normalzeit beteiligten Bankhauses Seiler & Co.*
- 3) *Dr. jur. Carl H ä r l e , Mühlheim /Ruhr.*

Von den bisherigen Gesellschaftern wurde uns wie auch weiteren neuen Gesellschaftern von vornherein zugesichert, dass ein von uns zu benennender, persönlich haftender Gesellschafter die Leitung der Geschäftsführung, insbesondere in finanzieller und personeller Hinsicht, übernehmen sollte. Wir haben hierzu Herrn Friedrich Sperl nominiert, der im Einvernehmen mit allen Gesellschaftern den Posten im Herbst 1941 übernahm. Herr Sperl ist bald nach seinem Eintritt von der Familie Lehner, insbesondere Herrn C.L. Lehner, auf heftigste befehdet worden. Herr C.L. Lehner hat jede sich bietende Gelegenheit benutzt, um die Massnahmen des Herrn Sperl zu sabotieren. Dabei hat Herr C.L. Lehner die ihm in seiner Eigenschaft als Betriebsführer sowie als Rüstungsbeauftragter und Abwehrbeauftragter der Telefonbau und Normalzeit GmbH zustehenden Befugnisse rücksichtslos ausgenutzt.

Im Verfolg eines von den Gesellschaftern Lehner – Leichthammer gegen die übrigen Gesellschafter Anfang 1943 anhängig gemachten Schiedsgerichtsverfahrens, durch die die im Kommanditvertrag festgelegten leitenden Befugnisse des Herrn Sperl in allen entscheidenden Punkten streitig gemacht werden sollten, wurde der Vorsitz des Schiedsgerichtes, Herr Oberbürgermeister

a.D. Dr. Goerdeler, vorübergehend zur Bereinigung der durch das Schiedsgerichtsverfahren noch nicht behobenen Auseinandersetzungen unter den Gesellschaftern zum Vorsitzenden des Beirats ernannt. Ueber einen von den Gesellschaftern Thyssen, Seiler, Gadesmann, im Januar 1944 gestellten Antrag, Herrn C.L.Lehner wegen seines fortgesetzten gesellschaftswidrigen Verhaltens von der Geschäftsführung abzuberufen, hatte Herr Goerdeler noch nicht entschieden, als er aufgrund der Ereignisse des 20.Juli 1944 verhaftet wurde. Im Zusammenhang hiermit wurde Anfang August auch Herr Sperl von der Gestapo festgenommen.

Die Familie Lehner hat hierauf in der Beiratssitzung vom 8.8.1944 den Antrag gestellt, dass in Hinblick auf die Verhaftung des Herrn Sperl der Beirat eine Ausschlussklage gegen Herrn Sperl beschliessen solle. Das bedeutete eine verhängnisvolle, gefährliche Desavouierung des Herrn Sperl in einem Zeitpunkt, in welchem dieser Mitgesellschafter der Familie Lehner in ein tödliches politisches Verfahren verwickelt war.

Nach dem mir in der Zwischenzeit gemachten Mitteilungen mache ich Herrn C.L.Lehner folgende Vorwürfe:

1) Herr C.L. Lehner hat dem Gauwirtschaftsberater Avieny und dem Wehrkreisbeauftragten und Rüstungskommandos gegenüber die Behauptung aufgestellt, Herr Sperl habe die Investierungsanträge für unterirdische Verlagerungen, die ihm vorgelegen hätten, nicht bearbeitet und nicht unterzeichnet. Daraus sei eine nicht mehr aufzuholende Verzögerung der Bauten entstanden. Herr C.L.Lehner warf also Herrn Sperl Wehrsabotage vor.

2) Herr C.L. Lehner und auch Herr Dr. Engel haben dem Gauwirtschaftsberater Avieny gegenüber die Behauptung aufgestellt, Herr Sperl habe sich während sei-

ner Tätigkeit für die Unternehmen in der Hauptsache um der kapitalistischen Interessen willen um das Mietgeschäft gekümmert und die Rüstungsbelange vernachlässigt. Herr Avieny hat mir dieses nach seiner Unter-
richtung durch die Herren C.L.Lehner und Dr.Engel in einer Besprechung am 17.8.1944 erklärt. Diese Mitteilungen können nur von den beiden vorgenannten Herren C.L.Lehner und Dr.Engel gemacht worden sein, da sie allein mit Herrn Avieny in Verbindung standen.

3) Herr C.L.Lehner hat bei seiner Vernehmung im Gestapo-Hauptamt in Berlin zum Ausdruck gebracht, dass Herr Sperl die Erfüllung der kriegswichtigen Aufgaben des Unternehmens gehemmt und sich vorzugsweise für den zivilen Sektor des Unternehmens eingesetzt habe. Auch hierin liegt der Vorwurf der Wehrsabotage.

4) Ende 1944 ist Herr C.L.Lehner erneut von der Gestapo Ffm. vernommen worden. Hierbei hat er behauptet, Herr Sperl und – der seinerzeit gleichfalls verhaftete Dr. Schniewind – hätten ihm in Sachen Gerätebau G.m.b.H., Urberach an der Durchführung der Rüstungsbelange gehindert. Damit ist Herrn Sperl zum dritten Male – wie auch Herrn Dr. Schniewind – der gleiche Vorwurf gemacht worden.

5) Herr C.L.Lehner hat der Gestapo gegenüber die Behauptung aufgestellt, die Geschäftsführung des Unternehmens sei während der Zeit der Anwesenheit des Herrn Sperl in der Geschäftsleitung durch den Beirat des Unternehmens an der Durchführung der kriegswirtschaftlichen Belange gehindert worden. Damit hat Herr C.L.Lehner mir gegenüber den Vorwurf der Wehrsabotage gemacht. Das ist derselbe Vorwurf, den der Gauwirtschaftsberater Avieny mit gegenüber in einem Schreiben vom 24.Febr.1945 erhoben hat. Ebenso hat Herr C.L.Lehner mir vorgeworfen, dass ich durch ein

Verlangen auf Anberaumung einer Beiratssitzung für Anfang Sept.1944 ihn gehindert habe, seine kriegswichtigen Aufgaben zu erfüllen. Also wiederum der Vorwurf der Wehrsabotage.

Die Vernehmungen des Herrn C.L.Lehner im Gestapo-Hauptamt in Berlin sind durch Herrn Regierungsrat Dr.Kiessel oder auf dessen Veranlassung hin erfolgt. Dr.Kiessel ist ein enger Freund des Herrn Dr.Engel. Herr Dr.Engel war Anfang August 1944 im Reichssicherheitshauptamt Berlin. Er gab dabei an, dass seine „Freunde“ im Hauptamt ihn zu einer Besprechung gebeten hätten. Bezeichnend für die Person des Herrn Dr.Kiessel ist, dass er in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied der Rechtsvorgängerin der Telefonbau und Normalzeit Lehner & Co. der früheren stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und jetzigen Kommanditistin, Frau Meta Gadesmann – ohne Widerspruch der Familie Lehner – vorwarf, sie sei staatspolitisch unzuverlässig, pflege freundschaftlichen Verkehr mit Juden, erwidere den Hitlergruss nicht und müsse daher aus der Leitung des Unternehmens entfernt werden. ... Zum Schluss verweise ich noch darauf, dass Herr Dr.Engel in einer Beiratssitzung am 17.Aug.1944 im Auftrage des Herrn Wirtschaftsberaters Avieny die Frage vorlegte:

„Sind sich die Gesellschafter darüber einig, dass das Unternehmen unter der Führung und Verantwortung des Betriebsführers C.L.Lehner läuft und Herr C.L.Lehner hierbei von keiner Seite in seinen Aufgaben beeinträchtigt wird?“

Diese Erklärung setzt ein inniges Einvernehmen zwischen dem Gauwirtschaftsberater Avieny, Herrn C.L.Lehner und Herrn Dr.Engel und eine besondere Vertrauensstelle in der Partei voraus. Ich selbst habe

sofort erklärt, dass eine derartige Massnahme unmöglich sei und dass ich selbst Herrn Avieny dies mitteilen würde, was noch an demselben Tage geschehen ist. Herr Avieny hielt an seiner Auffassung fest, trotzdem ich ihm auseinandersetzte, dass das allgemeine Verhalten des Herrn C.L.Lehner ein derart unmögliches sei, dass er für die Leitung irgendeines Unternehmens nicht in Frage kommen könne.

Ich mache zusammenfassend Herrn C.L.Lehner und Herrn Dr.Engel den Vorwurf, dass sie durch Ausnutzung ihrer Beziehungen zu einflussreichen Persönlichkeiten der Partei und durch falsche Darstellungen versucht haben, Herrn Sperl aus seiner ihm vertragsmässig zugesicherten Stellung mit allen Mitteln zu verdrängen.“

Auch die in dem eben über weite Strecken zitierten vierseitigen Schreiben angeführten Niederschriften der Beiratssitzung vom 08. August 1944 bzw. vom 17. August 1944 lagen diesem Schreiben seinerzeit bei und sind somit auch noch heute vorhanden. Sie bestätigen vom Grundsatz her die Aussagen von Dr. Carl Härle.

Die Tatsache, dass Friedrich Sperl nicht Mitglied der NSDAP war, machte ihn ganz offensichtlich – zumindest für einige andere Mitglieder der Geschäftsführung – verdächtig, so dass man ihm eine subversive Tätigkeit gegen den NS-Staat unterstellte.

Da ich weiter unten im Zusammenhang mit den Spruchkammerv Verfahren noch einmal genauer auf die Intervention von Carl Härle eingehe, mögen diese Ausführungen hier genügen. Das Bild über das Ausmaß der Kooperationsbereitschaft bestimmter Personen in Leitungsfunktion innerhalb der T&N wurde durch die weiteren Ausführungen von Carl Härle, die ich später noch zitieren werde, noch verstärkt. Insofern sind meine späteren diesbezüglichen Ausführungen zu der hier vorgenommenen Darstellung in Beziehung zu setzen.

Nach dieser erst nach dem Krieg erstellten umfassenden Darstellung möchte ich nun noch ein auf diese Ereignisse zeitbezogenes Schreiben wiedergeben. Ich tue dies aber erst an dieser Stelle, weil es nur vor dem Hintergrund meiner vorangehenden Ausführungen im vorherigen und in diesem Kapitel verständlich wird. Es handelte sich hierbei um ein Schreiben der Leitung von T&N an die Geheime Staatspolizei in Frankfurt am Main vom 04. August 1944. Es wurde also gut einen Tag nach der Verhaftung von Friedrich Sperl und einiger weiterer leitender Mitglieder des Unternehmens verfasst. Dem vorausgegangen war bereits ein erstes mündliches Gespräch mit der Gestapo in Frankfurt. In dem Schreiben heißt es:

„Unter Bezugnahme auf die heutige Rücksprache geben wir nachstehend eine Schilderung zwischen unserer Gesellschaft, der Telefonbau und Normalzeit Lehner & Co., und Herrn Oberbürgermeister a.D. Dr. Goerdeler.

Die Telefonbau und Normalzeit Lehner & Co. schuldete auf Grund eines Steuerverfahrens der Reichsfinanzverwaltung seit dem Jahr 1939 einen Betrag von rund RM 24 Millionen. Nachdem verschiedene Versuche, mit der Reichsfinanzverwaltung zu einem Arrangement über die Regulierung der Schuld zu kommen, gescheitert waren, beauftragte die Telefonbau und Normalzeit Lehner & Co. im Jahre 1940 das Bankhaus Seiler & Co. und Herrn Herbert L.W. Göring die Verhandlungen mit den Behörden über die Finanzierung durchzuführen. Nachdem im April 1941 das grundsätzliche Einverständnis der Reichsfinanzverwaltung erzielt war, erfolgte die Finanzierung in der Form, daß neue Gesellschafter, nämlich die sogenannte Thyssen-Gruppe, das Bankhaus Seiler & Co. und Herr Herbert L.W. Göring der Gesellschaft als Kommanditisten beitraten. Durch die Kapitaleinlage der neuen Gesellschafter wurde die sofortige Abtragung des restlichen, der Reichsfinanzverwaltung

geschuldeten Betrages ermöglicht. Die neuen Gesellschafter erwarben nur eine Minorität des Unternehmens, nämlich rund 1/3. Sie machten daher ihre Aufnahme in die Gesellschaft davon abhängig, dass ein von ihnen zu präsentierender neuer persönlich haftender Gesellschafter in die Firma eintreten und die Leitung der Geschäftsführung übernehmen sollte. Als Leiter der Geschäftsführung wurde von den neuen Gesellschaftern Herr Friedrich Sperl präsentiert. Er erhielt auf Grund des Gesellschaftsvertrages besondere Vorrechte gegenüber den übrigen persönlich haftenden Gesellschaftern, durch die seine Stellung als Leiter der Geschäftsführung festgelegt wurde.

Bereits kurze Zeit nach Eintritt des Herrn Sperl ergaben sich Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und den persönlich haftenden Gesellschafter, Herrn Carl Ludwig Lehner. Auch entstanden unter den Gesellschaftern Meinungsverschiedenheiten über Abstimmungen des Beirats und über die Auslegung von Bestimmungen des Kommanditvertrages. Die Gruppe Lehner und Leichter riefen deshalb im Frühjahr 1943 ein Schiedsgericht an. Die von den Gruppen Lehner und Leichter und Herr Dr. Langbehn von den Gruppen Thyssen, Seiler & Co. und Gadesmann, einigten sich auf Herrn Dr. Goerdeler als Vorsitzender des Schiedsgerichts. Die schiedsgerichtlichen Verhandlungen fanden in der Zeit vom Mai bis Juli 1943 statt. Sie endeten mit einer schiedsrichterlichen Einigung, die einen wesentlichen Teil der Streitpunkte ausräumte. Weitere Punkte wurden durch einen Schiedsspruch geregelt. Da man sich aber darüber im Klaren war, dass die Auseinandersetzungen zwischen Herrn Sperl und Herrn C.L. Lehner hiermit noch nicht behoben waren, Herr Senator Lehner, der Vorsitzende des Beirats aber als Vater des Herrn C.L. Lehner, für eine objektive Behandlung der strittigen

Angelegenheiten nicht in Frage kam, so einigte man sich dahin gehend, daß Herr Dr. Goerdeler, der Vorsitzende des Schiedsgerichts für einen kurz befristeten Zeitraum den Vorsitz des Beirats übernehmen sollte in der Hoffnung, in der Zwischenzeit eine Befriedigung im Unternehmen zu erreichen. Leider erfüllte sich die Hoffnung der Inhaber des Unternehmens insofern nicht, als es Herrn Dr. Goerdeler nicht gelang, in wenigen Monaten eine endgültige Bereinigung herbeizuführen. Durch verschiedene Umstände, zum Teil auch durch die schwere Beschädigung unseres Unternehmens durch Feindeinwirkung im März 1944, zog sich die Bereinigung länger hin, als ursprünglich angenommen wurde. Herr Dr. Goerdeler hatte bereits Mitte März 1944 zum Ausdruck gebracht, er hoffe in der nächsten Sitzung des Beirats den Vorsitz niederlegen zu können. Es ergab sich, dass in der am 19. Mai stattfindenden Beiratssitzung die schwebenden Differenzen zwischen den Gesellschaftern noch nicht abschließend bereinigt werden konnten, zumal verschiedene Sachverständigengutachten einzuholen waren. Die nächste Beiratssitzung, in der Herr Dr. Goerdeler sein Amt niederzulegen gedachte, sollte ursprünglich Ende Juni, später Ende Juli oder in den ersten Augusttagen stattfinden. Es ergab sich jedoch eine nochmalige Vertagung der Beiratssitzung auf den 18. August. Es ist anzunehmen, dass es in dieser Beiratssitzung zu einer endgültigen Bereinigung und der anschließenden Niederlegung des Vorsizes durch Herrn Dr. Goerdeler gekommen wäre. Es war bereits Einigkeit unter den Gesellschaftern erzielt, dass nach der Amtsniederlegung des Herrn Dr. Goerdeler Herr Senator Lehner wiederum den Vorsitz im Beirat des Unternehmens führen sollte.

Der Geschäftsführung des Unternehmens war Herr Dr. Goerdeler bis zu seiner Nominierung als Vorsitzen-

der des Schiedsgerichtes unbekannt. Auch seit dieser Zeit unterhielten die Komplementäre zu Herrn Dr. Goerdeler nur ein geschäftliche Beziehungen, die sich aus seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Schiedsgerichts und später aus seiner Eigenschaft als vorübergehender Vorsitzender des Beirats ergaben.

Heil Hitler

Telefonbau und Normalzeit

Lehner & Co.

gez. [Unterschriften]“

Leider sind auf dieser verbliebenen Kopie die Unterzeichnenden selbst nicht aufgeführt. Dieses Schreiben muss selbstverständlich aus der damaligen aktuellen Situation und auch dem damit verbundenen Adressaten, der Gestapo, beurteilt werden, die am Abend des 02. August 1944 die Verhaftungen vorgenommen hatte.

Nach der Verhaftung von Friedrich Sperl übernahm auf Wunsch des Gauwirtschaftsberaters Wilhelm Avieny und des Wehrkreisbeauftragten Gamer etwa drei Wochen später der vom NS-Regime als Betriebsführer eingesetzte Carl Ludwig Lehner die Leitung der Geschäftsführung. Das geschah auf der Beirats-sitzung vom 17. August 1944 durch die im Auftrag des Gauwirtschaftsberaters Avieny gestellte Frage von Ulrich Engel, die allerdings lediglich einer bloßen Feststellung gleichkam. In dem anschließenden Gespräch am selbigen Tage zwischen Carl Härle und Herbert Göring für die T&N mit Wilhelm Avieny auf der anderen Seite, bekräftigte der Gauwirtschaftsberater noch einmal, warum Carl Ludwig Lehner die geeignete Person für die Übernahme der Funktion als Leiter der Geschäftsführung darstellen würde.

Carl Lehner sollte eigentlich erst nach der endgültigen Klärung der innerbetrieblichen Auseinandersetzungen in dem Schiedsverfahren in seine Position als Vorsitzender des Beirats zurückkeh-

ren. Das Schiedsgericht stand nach einer Sitzung am 13. und 14. Juli 1944 in Frankfurt in der Tat kurz vor dem Abschluss. Durch die nur wenige Tage später erfolgende Flucht von Dr. Carl Goerdeler aus Frankfurt auf Grund eines gegen ihn am 17. Juli 1944 erlassenen Haftbefehls im Zusammenhang mit dem sodann am 20. Juli 1944 durchgeführten Attentats auf Adolf Hitler kam es aber nicht mehr zu diesem Abschluss. Aus diesem Grunde wurde Carl Lehner schon sehr bald nach der Flucht von Carl Goerdeler wieder in seine frühere Position als Vorsitzender des Beirats berufen. Wie aus einem Protokoll der Beiratssitzung am 08. August 1944 hervorgeht, nahm Carl Lehner zu dieser Zeit bereits seine frühere Funktion wieder wahr.

Damit hatte sich nun die Linie der NSDAP, der DAF, des Gauwirtschaftsberaters und des Wehrkreisbeauftragten durchgesetzt. Nun sollten nur noch bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs jene Personen in der T&N das Sagen haben, die sich mit der Ideologie des NS-Faschismus identifizierten, Carl Ludwig Lehner, Dr. Ulrich Engel und viele andere.